v. Schwarze F. O: Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 1879.

Reichsgesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der

Socialdemokratie

vom 21. Oktober 1878.

Erläutert

von

Dr. Friedrich Oskar von Schwarze,
Mitglied des Reichstags und Referent der Reichstags-Commission für Vorberathung des oben bezeichneten Gesetzes.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen."

Erlangen, 1879.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Commentars ist eine sehr beschränkte. Der Commentar will nur, auf Grund der Materialien des Gesetzes und der sonst hier einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen des Gesetzes zur Erleichterung bei der Durchführung und Anwendung desselben geben. Der Verfasser ist daher weit davon entfernt gewesen, irgendwie die politische und die culturhistorische Bedeutung des Gesetzes oder den Einfluß desselben und der ihm vorausgegangenen Berathungen im Reichstage auf die Umgestaltung und das Verhältniß der Parteien in dem Letzteren in den Kreis seiner Erörterung ziehen zu wollen. Ebensowenig hat der Verf. geglaubt, die Fragen über „Ausnahmegesetz", über die wahrscheinlichen Ergebnisse des Gesetzes zur Erreichung des von ihm angestrebten Zweckes, und über die Wechselwirkung zwischen diesem Gesetze und der Entwickelung des socialen Problems untersuchen zu sollen. Alle diese Fragen bieten ein unendlich großes und zugleich schwieriges Feld der Erörterung dar, welche zwar überaus wichtig und bedeutsam ist, aber keinenfalls in wenigen Blättern abgeschlossen werden kann. Die tiefgreifende Bedeutung des Gesetzes in Bezug auf die Abgrenzung des Gebietes der Justiz und der Verwaltung konnte ebenfalls nicht Gegenstand der Erörterung in der vorliegenden Schrift sein.

Es ist lediglich die Eingangs erwähnte Aufgabe, welche dieser Schrift gestellt ist, und sie will daher nur der Praxis bei der Ausführung des Gesetzes dienen.

Dresden, den 20. November 1878.

Dr. v. Schwarze.

Einleitung.

Die verbündeten Regierungen legten im Mai d. J., aus Anlaß des gegen Se. Majestät den Kaiser unmittelbar vorher begangenen Attentats, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen vor (vgl. Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 274). Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab. Bald darauf erfolgte ein abermaliger Mordversuch gegen Se. Majestät den Kaiser. Die Auflösung des Reichstags wurde dekretirt und dem neu gewählten Reichstage bei seinem Zusammentreten im September d. J. der, nunmehr zum Gesetze erhobene Entwurf (Drucksachen Nr. 4) vorgelegt. Die erste Berathung des Entwurfs (R.-T.-Verhandl. S. 29 f.), welche durch eine Rede des Stellvertreters des Reichskanzlers, Staatsministers Grafen zu Stolberg, eingeleitet wurde, erfolgte am 16. u. 17. Septbr. d. J. und schloß mit einer Verweisung des Entwurfs zur Vorberathung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. In die Kommission wurden folgende Abgeordnete gewählt (vgl. R.-T.-Verhandl. S. 93): v. Bennigsen, Dr. v. Schwarze, Hoffmann, v. Goßler, Dr. Harnier, Dr. Lasker, v. Puttkammer (Fraustadt), Dr. v. Schauß, Dr. Gneist, Reichensperger (Olpe), Dr. Moufang, Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Brüel, Graf v. Galen, Hauck, v. Schmid (Württemberg), v. Kardorff, Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Dr. Hänel, v. Helldorf und Ackermann. Die Kommission constituirte sich, wählte den Abg. v. Bennigsen zum Vorsitzenden, den Abg. Dr. v. Schwarze zu dessen Stellvertreter und die Abgg. v. Goßler und Hoffmann zu Schriftführern. Die Kommission hat in zwei Lesungen, von denen die erste 7 Sitzungen und die zweite 2 Sitzungen beansprucht hat, die Vorberathung des Entwurfs vorgenommen und schloß ihre Berathungen am 2. Oktober d. J., nachdem sie den Abg. Dr. v. Schwarze

zum Berichterstatter für das Plenum erwählt und ihn mit Abfassung eines schriftlichen Berichts an Letzteres beauftragt hatte. Die Redaktion des Entwurfs auf Grund der Kommissionsbeschlüsse wurde von den Abgg. Hauck, Dr. Lasker, Dr. v. Schauß und Dr. v. Schwarze besorgt. An den Berathungen der Kommission haben die nachbenannten Bundesrathsbevollmächtigten und Regierungskommissare Theil genommen: der K. Preuß. Staatsminister Graf zu Eulenburg, der K. Bayer. Justizminister Dr. v. Fäustle, der K. Sächs. Justizminister v. Abeken, der K. Württemb. Staatsminister Dr. v. Mittnacht, der Großh. Badische Staatsminister Turban, der Präsident des Reichsjustizamts Wirkl. Geheime Rath Dr. Friedberg, der Kaiserl. Geh. Reg.-Rath Ittenbach, der K. Preuß. Geh. Justizrath Oelschläger, und der K. Preuß. Geh. Regierungsrath v. Brauchitsch.

Der Bericht gelangte am 4. Okt. d. J. zur Verlesung und Feststellung in der Kommission. Am 9. Oktober und an den folgenden Tagen erfolgte die zweite Lesung (R.-T.-Verhandl. S. 111 f.). Nach Schluß der zweiten Lesung fanden vertrauliche Besprechungen zwischen mehreren Kommissionsmitgliedern und Fraktionsvorständen Statt, um eine Verständigung betreffs der noch streitigen Punkte vorzubereiten. Die Besprechungen führten zu einer Vereinigung, in Folge deren diejenigen Fraktionen, welche von Anfang an sich dem Gesetze günstig gezeigt hatten, zur Annahme verschiedener Anträge sich bereit erklärten. Die Anträge wurden demgemäß redigirt und von den Abgg. Ackermann, v. Bennigsen, v. Goßler, v. Helldorf (Bedra), v. Kardorff, Dr. Löwe (Bochum), Dr. Lucius, Dr. v. Schwarze und Freiherrn Schenk v. Stauffenberg unterzeichnet, so wie von einer großen Zahl von Mitgliedern der Deutschconservativen, der deutschen Reichs-, der nationalliberalen Fraktion und der sogen. Gruppe Löwe durch ihre Namensunterschrift unterstützt. Diese Anträge, welche nach dem ersten Unterzeichner in der alphabetischen Reihenfolge der Unterzeichner in den Verhandlungen des Reichstags als die Anträge „Ackermann und Genossen" bezeichnet wurden, erlangten bei der dritten Lesung die Zustimmung des Reichstags. Die dritte Lesung wurde am 18. u. 19. Oktober d. J. vorgenommen (Verhandl. S. 333 f.). Am 19. Oktober wurde in namentlicher Abstimmung der Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen bei Anwesenheit von 370 Mitgliedern mit 221 Stimmen gegen 149 Stimmen angenommen (R.-T.-Verhandl. S. 389). Am 21. Oktober erfolgte die Unterzeichnung des Gesetzes durch Se. Kaiserliche Hoheit den Kronprinzen und die Publikation in dem Reichsgesetzblatte (Nr. 34).

Es kann nicht die Aufgabe dieses Kommentars sein, die Kommissions- wie die Reichstags-Verhandlungen ausführlich zu referiren, so viele interessante Momente sie auch darbieten, oder in die Motive des Entwurfs, wie in die Motive, von denen die Majorität der Kommission, wie die Majorität des

Reichstags in Bezug auf ihre Stellung zu dem Entwurfe und den wichtigsten Bestimmungen in demselben geleitet worden sind, einzugehen, obschon eine Darlegung dieser Motive auf Grund des Kommissionsberichts und der Reichstagsverhandlungen vielfach dazu beitragen würde, die Einwendungen gegen den Grundgedanken und gegen die besonders eingreifenden Vorschriften des Gesetzes zu widerlegen und die maßgebend gewesene Tendenz in das richtige Licht zu stellen, insbesondere sie gegen den Vorwurf einer über die ausgesprochene Tendenz hinausgehenden geheimen Intention gegen andere Parteien und einer, den Reformbestrebungen im Interesse der socialen Frage abholden Richtung der Regierung zu schützen.

Zur näheren Charakterisirung der Anschauungen, von welchen die Majorität der Reichstagskommission bei ihren Beschlüssen geleitet worden ist, mag hier die Einleitung des Kommissionsberichts (S. 2 f.) reproducirt werden. Dieselbe lautet:

> In der Kommission herrschte Uebereinstimmung darüber, daß durch die socialdemokratischen Ausschreitungen eine schwere Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung entstanden sei, und daß der Gesetzgebung des Reichs die Pflicht obliege, weitere Ausschreitungen der Socialdemokratie zu verhindern und die bürgerliche Gesellschaft vor der aus ihnen erwachsenden Gefahr zu schützen. Bei der Frage aber, welcher Weg gegenwärtig von der Gesetzgebung zu betreten sei, um diesen Zweck zu erreichen, zeigte sich in der Kommission eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit. Allerdings war man einig in der Ueberzeugung, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allein weder eine sofortige noch eine erschöpfende Heilung der vorhandenen schweren Uebelstände zu verhoffen sei, vielmehr von den im Wege der Gesetzgebung gegen diese Ausschreitungen zu ertheilenden Vorschriften nur zunächst die Verhinderung weiterer Verbreitung, sodann aber die Vorbereitung der Heilung erwartet werden könne. Die Heilung selbst müsse einerseits durch Fortsetzung der Reformen auf dem wirthschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes, andererseits durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte angestrebt werden. Man erkannte dabei an, daß die Erreichung dieses Zweckes die thätige Mitwirkung aller erhaltenden Elemente des Staats verlange; ein jeder wohlgesinnte Mann müsse in seinem Kreise sich die Aufgabe stellen, persönlich in der bezeichneten Richtung mit Rath und That einzutreten und, soviel an ihm sei, beizutragen, daß der krankhafte Zustand der bürgerlichen Gesellschaft beseitigt und namentlich die Arbeiterkreise über die Irrlehren der Socialdemokratie und das Verderbliche, was aus der Durchführung ihrer Pläne für die eigenen Interessen der Arbeiter nothwendig entstehen müsse, belehrt werden.
>
> Die Majorität der Kommission glaubte nun, indem sie sich auf den Boden des Entwurfs stellte, daß ein sofortiges und energisches Einschreiten gegen die vorhandene Agitation soweit geboten sei, um

gleichsam den Boden, auf welchem sodann die eigentliche Heilung zu beginnen habe, vorzubereiten und zu ebnen, und sodann die Hindernisse zu beseitigen, welche gegenwärtig einer Umkehr der socialistischen Bewegung in die ruhige Bahn verständiger Entwickelung und sachgemäßer Reform entgegentreten. Es handle sich, wie auch in den Motiven des Entwurfs anerkannt werde, nur darum, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu bekämpfen und der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden, der durch diese Bestrebungen bedroht sei, zurückzugeben. Man müsse der socialdemokratischen Bewegung den Mißbrauch gewisser Rechte unmöglich machen, durch den sie seither die naturnothwendige Grenze einer zulässigen Reformbestrebung verletzt und die bestehende Rechtsordnung geschädigt habe. Keineswegs sollen Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen. Auch die Regierungsvertreter haben bei den Kommissionsverhandlungen wiederholt diesen Unterschied betont und hervorgehoben, daß die Regierung die außerordentlichen Vollmachten lediglich verlange, um den verderblichen Ausschreitungen der socialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten, und versichert, daß sie von diesen Vollmachten den loyalsten Gebrauch machen werde und weit entfernt sei, die Reformbestrebungen auf dem socialen Gebiete, soweit sie innerhalb jener Grenzen sich bewegen, zu hindern.

Der Entwurf kündigt sich als ein Spezialgesetz an, durch welches der Staat der socialdemokratischen Bewegung den Gebrauch der von ihr seither zu verderblicher Agitation gemißbrauchten Mittel beschränken will. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die socialdemokratische Bewegung und auf den Gebrauch des Vereins- und des Versammlungsrechts und der Preßfreiheit, auf den Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit. Eine allgemeine über die Bestrebungen der genannten Partei hinausgehende und eine über die Zeit des Bedürfnisses und den Zeitpunkt der erreichten Abhilfe hinausdauernde Beschränkung der vorstehend erwähnten Freiheiten erscheine nicht geboten. Dabei wurde von der Majorität wiederholt bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes nur durch eine energische Handhabung desselben verbürgt sei, und daß bei einer solchen Handhabung um so eher der Zeitpunkt zu erwarten sei, an welchem dieses Ausnahmegesetz als in seinem Zwecke erledigt betrachtet und das gemeine Recht im vollen Umfange wieder hergestellt werden könne. Man dürfe nicht verkennen, daß durch Anwendung sogen. halber Maßregeln der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, vielmehr mit ihnen nur die socialdemokratische Agitation verstärkt, das Ansehen der Regierung geschädigt und der Bürger in seinem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze und der Behörden beunruhigt werde.

Dagegen war die Minorität der Ansicht, daß durch die Beschränkungen, welche lediglich gegen eine bestimmte Partei gerichtet seien, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze verletzt und gegen eine

große Zahl von Staatsbürgern ein Ausnahmezustand geschaffen werde, durch welchen sie außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung gestellt und einem willkürlichen Verfahren unterworfen würden. Zu einer solchen anomalen Behandlung einer großen Anzahl von Mitbürgern sei zur Zeit ein ausreichender Grund nicht vorhanden und ein praktisches Bedürfniß nicht erwiesen. Man könne dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob in der That die vorgeschlagenen Maßregeln von dem erwarteten Erfolge begleitet sein, ja ob sie nicht sogar in das gerade Gegentheil umschlagen und die Bewegung in ihrer jetzigen verderblichen Richtung befördern würden, statt sie in andere Bahnen zu lenken. Jedenfalls gehe das Gesetz, welches als ein Ausnahmegesetz sich darstelle, über die Grenze der zulässigen Abwehr hinaus und gewähre der Regierung Vollmachten der exorbitantesten Art, welche außer Verhältniß zu der wirklich vorhandenen Gefahr ständen.

An diese Erwägungen schloß die weitere Frage sich an, ob die gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetze ausreichend seien, um weitere Ausschreitungen der socialistischen Partei, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Vereins- und des Versammlungswesens und der Presse sich gezeigt haben, zu verhindern. Diese Frage ist von dem Entwurfe und der Majorität der Kommission verneint worden. Selbst bei einer möglichst strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften würden letztere schon deshalb als ungenügend sich zeigen, weil durch sie den Behörden zumeist die Befugniß nur zu repressiven Maßregeln gewährt würde, diese aber die durch einen Mißbrauch sofort bewirkte Förderung der mehrerwähnten Bestrebungen nicht wieder rückgängig machen können. Insbesondere gelte dies von Reden der gedachten Tendenz in Vereinen und Versammlungen; hier könne der eingetretene Nachtheil durch das Verbot des Vereins oder die Auflösung der Versammlung nicht wieder beseitigt werden. Das Gleiche sei von Druckschriften des gedachten Inhalts zu sagen.

Ebensowenig sind, nach der Ansicht der Majorität, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches geeignet, um der bürgerlichen Gesellschaft den nöthigen, sofortigen und energischen Schutz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu leisten, da auch sie nur nachträglich repressiv wirken, nicht aber das Uebel an der Wurzel erfassen und ihm präveniren können. Die Majorität war daher der Meinung, daß die Vorsorge auf andere Weise geschafft werden müsse.

Die Majorität ist dabei der Ueberzeugung, daß durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze die Mittel beschafft werden können und müssen, um auf dem Boden des für alle Bürger geltenden gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegen zu wirken und beziehungsweise unter das Strafgesetz zu stellen. Allein diese Revision ist jedenfalls eine eben so schwierige als zeitraubende Aufgabe, deren Lösung möglichst bald in Angriff genommen werden möge, deren baldigster Abschluß aber nicht in der nächsten Zeit zu erwarten sein würde. Wollte man die Bekämpfung der socialdemokratischen Bestrebungen bis zu diesem Zeitpunkte verschieben und bis dahin die zeitherigen

Ausschreitungen ungehindert fortdauern lassen, so würde, nach der Ansicht der Majorität, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe an Kraft und Umfang wesentlich gewinnen und möglicherweise zu einer Ausdehnung sich entwickeln, zu deren Beseitigung sodann die äußersten Maßregeln angewendet werden müßten, die Abänderungen der bezeichneten Gesetze aber zu spät kommen und völlig unzureichend sich erzeigen würden. Die Schädigung der allgemeinen Wohlfahrt würde in dieser Zwischenzeit fortdauernd wachsen und selbst durch die endliche Bezwingung der Ausschreitungen nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Majorität der Kommission ist daher der Meinung, daß sofort Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr ergriffen werden müssen, und daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten für die Behörden bedürfe, um diese Aufgabe zu vollziehen und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Die Majorität war hierbei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß dieser Vollmachten in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze und die Abweichungen von dem gemeinen Rechte in den zeitherigen Erfahrungen über die Methode und die Mittel der socialdemokratischen Agitation, wie über die Richtung derselben ihre Rechtfertigung finden müssen. Wenn es schwer ist, auf der schiefen Bahn außerordentlicher Maßregeln den Haltepunkt zu finden und festzuhalten, so glaubte doch die Majorität, daß sie in ihren Beschlüssen allenthalben nicht über das Nothwendige hinausgegangen sei und den ernsten Willen bekundet habe, die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte nur nach dem Maße des Bedürfnisses zu gewähren.

Gegen diese Auffassung erklärte sich die Minorität der Kommission. Aus dem Gedanken, durch alsbaldige Revision der einschlagenden Gesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts die nöthige Abhilfe zu schaffen, war nun auch ein besonderer Antrag hervorgegangen. Derselbe verlangte durch Zusatzbestimmungen zu dem §. 130 des Strafgesetzbuches, überhaupt und ohne Unterscheidung, welcher Partei der Kontravenient angehöre, alle die Ausschreitungen, die in dem gegenwärtigen Entwurfe nur bezüglich der Socialdemokraten berücksichtigt sind, unter Strafe zu stellen und die Entscheidung selbst den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen.

Der Antrag lautet:

Artikel 1.

Dem §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich tritt folgender Absatz hinzu:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.“

Artikel 2.

Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlich zuständigen Polizeibehörde aufzulösen. Binnen 8 Tagen nach erfolgter Auflösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung davon zu benachrichtigen, daß Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde außer Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflösung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurtheilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Artikel 3.

Wer sich bei einem auf Grund des Artikel 2 aufgelösten Vereine fernerhin betheiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Endlich wurde von dem Antragsteller beantragt, daß im Falle der Annahme seines Antrags im Allgemeinen, von der Kommission eine Subkommission niedergesetzt werde, welche mit der weiteren Erörterung und Feststellung der einzelnen Theile seines Antrags beauftragt werde.

Allseitig war man darin einverstanden, daß mit der Annahme des Antrags der Entwurf in seinem vollen Umfange beseitigt sei.

Die Majorität der Kommission wie die Regierungsvertreter erklärten sich gegen diesen Antrag. Vorzugsweise wurde gegen ihn geltend gemacht, daß im Hinblick auf die Aufgabe des Entwurfs nicht sowohl die Kontravention im einzelnen, isolirten Falle in Betracht zu ziehen und als Gegenstand der gesetzlichen Normirung aufzufassen sei, sondern die ausgedehnte, planmäßige und fortgesetzte Verbindung und Agitation gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Dieselbe trete zwar in einzelnen Thatsachen zu Tage und der Charakter der Verbindung und Agitation werde aus einzelnen Thatsachen erkannt. Aber immerhin sei es erst die Mehrheit solcher Thatsachen, in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung, aus welcher sich das Gesammtbild der Verbindung zusammensetze und der wahre Charakter derselben klar erkannt werde. Daher eigne sich das gerichtliche Strafverfahren

und die gerichtliche Aburtheilung in ihrer Beschränkung auf einzelne Handlungen einzelner Personen nicht zu einer wirksamen Verfolgung und Bekämpfung dieser Agitation.

Nicht minder wurde im Einzelnen gegen den Antrag eingewendet, daß die in ihm aufgeführten verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen eine klare, feste Begriffsbestimmung vermissen lassen, — daß durch den Vorschlag eine Mehrzahl von Bestimmungen über verwandte Verbrechensthatbestände ohne die nöthige gegenseitige Abgrenzung berührt und dadurch in der Praxis eine Unsicherheit in der Anwendung auch der zeitherigen Bestimmungen erzeugt werden würde, — und daß der Vorschlag über das der Aburtheilung nachfolgende Verfahren, insbesondere im Hinblick auf §. 42 des Strafgesetzbuches an mehrfacher Unklarheit leide.

Es bedarf jedoch in diesem Berichte nicht einer näheren Darlegung vorstehender Einwendungen und der gegen sie wieder vorgebrachten Repliken.

Denn von Seiten des Antragstellers wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß er auch seinerseits die vorgeschlagene Fassung als endgiltige nicht erachte — gerade deshalb sei untrennbar mit dem Hauptantrage der Antrag auf Einsetzung einer Subkommission verbunden; der Antrag habe lediglich den Grundgedanken und den Ausgangspunkt für ein Vorgehen auf dem Boden des gemeinen Rechtes formuliren wollen, um hierüber eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen.

Ebenso wurde von einer Seite zugestanden, daß allerdings an sich die Ergänzung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die geeignetste Abhilfe gewähren würde. Da aber die Regierung nicht nur gegenwärtig es ablehne, diesen Weg einzuschlagen, sondern auch bereits in den amtlichen Motiven diesen Gegensatz der Auffassung ausdrücklich betont habe, so würde ein Verharren auf dem entgegengesetzten Standpunkte einer völligen Ablehnung der Abhilfe gleichkommen. Wer eine solche Ablehnung nicht wolle, sei daher genöthigt, den Versuch zu machen, auf dem von der Regierung festgehaltenen Wege ein seinem Inhalte nach zulässiges Gesetz zu vereinbaren.

Der Antrag (S. 5) wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mehrere Mitglieder fanden sich hierauf zu der Erklärung veranlaßt, daß von ihnen der Grundgedanke des nunmehr abgelehnten Antrags, nämlich Erlassung eines Rechtsgesetzes, welches von einer Erweiterung des Strafgesetzes ausgeht, und die daran anschließende Vereins- und Preßfreiheit regelt, vorbehaltlich nicht unerheblicher Erinnerungen gegen die Einzelnheiten des Vorschlags, gebilligt werde und sie bereit gewesen wären, in der nach dem Vorschlage niederzusetzenden Subkommission die desfallsigen eigenen Anträge speziliasirt einzubringen. Nach Ablehnung des Vorschlags und der dabei beantragten Subkommission erachteten sie, die gedachten Kommissionsmitglieder, nicht weiter für angemessen, mit solchen speziellen Anträgen hervorzutreten.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

In dem Entw. v. 20. Mai 1878 §. 1 war folgende Bestimmung vorgeschlagen worden:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrathe verboten werden."

Bei der Berathung des Entw. hatten die Abgg. Dr. Gneist und Dr. Beseler zur Beseitigung des, die Allgemeinheit dieser Bestimmung anfechtenden Einwands vorgeschlagen, den §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„— welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie dienen."

Der Vorschlag erlangte nicht die Majorität in dem Reichstage.

Der Entwurf v. 9. Sept. 1878 lehnte an diesen Vorschlag sich an, indem er folgende Bestimmung aufgenommen hatte:

„Vereine, welche socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten."

Sowohl bei der allgemeinen Debatte (ersten Lesung) in dem Reichstage, als auch in der Kommission und bei den späteren Berathungen in dem Reichstage ist dieser Vorschlag lebhaft angefochten worden. Insbesondre richteten sich die Angriffe gegen die Bezeichnungen „socialdemokratisch", „socialistisch" und „kommunistisch", indem geltend gemacht worden, daß dieselben eine bestimmte und sicher abgegrenzte Feststellung dessen, was unter Bestrebungen dieser Art zu verstehen sei, nicht enthielten. In den Motiven des Entw. S. 13 wird Folgendes bemerkt:

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Diese Bestrebungen sind im §. 1, auf welchem in dieser Beziehung der ganze Entwurf aufgebaut ist, näher bezeichnet als „socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen." Diese Fassung lehnt sich in ihrer zweiten Hälfte an den Abänderungsantrag an, welchen die Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist zu dem vorerwähnten Entwurfe eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie gestellt hatten (vergl. Nr. 280 der Drucksachen des Reichstages II, 1878), und beruht im Uebrigen auf folgender Erwägung. Die Organisationen der Socialdemokratie bezeichnen sich bald als socialdemokratische, bald als socialistische oder kommunistische, je nachdem das eine oder das andere Moment der oben charakterisirten Bestrebungen schärfer betont werden soll. Ebenso bezeichnen die Anhänger der Socialdemokratie sich wechselnd als Socialdemokraten, als Socialisten oder als Kommunisten. Die deutsche Socialdemokratie hat sich, wie oben bereits erwähnt, neuerdings die Bezeichnung „Socialistische Arbeiterpartei" beigelegt, während sie früher die gleichen Bestrebungen unter der Firma: „Socialdemokratische Arbeiterpartei" verfolgte. Im Auslande wird die Bewegung vorzugsweise als „socialistische" bezeichnet. Es erschien daher nothwendig, diese verschiedenen Benennungen neben einander zu stellen, um die Bestrebungen zu kennzeichnen, gegen welche der Entwurf gerichtet ist.

Der Begriff der „bestehenden Staatsordnung" bedarf keiner Erläuterung. Unter der „bestehenden Gesellschaftsordnung" ist der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Daß die Bestrebungen der Socialdemokratie auf Untergrabung und im Endziele auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist oben nachgewiesen, auch ist die Methode dieser Untergrabung geschildert worden. Hiernach dürften

die revolutionären, gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, im §. 1 desselben mit genügender Deutlichkeit bezeichnet und dem Bedenken begegnet sein, daß durch den Entwurf auch andere als die zu bekämpfenden Bestrebungen getroffen werden könnten.

Es muß zugegeben werden, daß die Bezeichnungen „socialdemokratisch" ꝛc. auch bei scharfer Betonung des Gegensatzes der Bezeichnungen „socialdemokratisch" und „social", ein völlig festes Anhalten insofern nicht gewähren, als nach dem Wortlaute der Bezeichnungen unter sie auch solche Bestrebungen gestellt werden können, welche in völlig berechtigter Weise gleiche Forderungen verfolgen und durchzuführen bezwecken, wie die socialdemokratische Partei. Allein dessenungeachtet wird in der Praxis eine Gefahr nicht leicht entstehen, daß derartige Bestrebungen, obschon sie auf dem gegebenen Boden der gegenwärtigen Rechtsordnung sich bewegen und mit Hilfe gesetzlicher Mittel Anerkennung sich zu verschaffen suchen, unter das gegenwärtige Gesetz gestellt würden. Allerdings konnte diese Gefahr bei der Fassung des ersten Entwurfs nicht abgeleugnet werden. Dagegen hat der zweite Entwurf und in noch entschiedenerer Maße das Gesetz selbst durch eine nähere Charakterisirung der Bestrebungen und durch eine bestimmte Beschränkung auf gewisse, gemeingefährliche Eigenschaften derselben Vorsorge getroffen, daß Vereine und Preßerzeugnisse, welche zwar gleiche Forderungen aufstellen, jedoch ohne die übrigen oben gekennzeichneten Eigenschaften zu besitzen, und welche überhaupt in ihren Endzielen sich wesentlich von jenen Bestrebungen unterscheiden, in ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit nicht beschränkt werden [1]). Sehr richtig ist schon hervorgehoben worden [2]), daß es Niemandem einfallen werde, die Thätigkeit der sogen. Kathedersocialisten wie die Schriften eines Schultze-Delitzsch, Roscher-Leipzig und anderer verdienter Männer unter das Gesetz zu stellen. Wenn dagegen auf Schriften verwiesen worden ist, deren Verfasser der socialdemokratischen Partei zwar nicht angehören, die aber in dem Vorschlage der Mittel zu der Verwirklichung jener Forderungen und in der Bezeichnung der Endziele und Erfolge dieser Mittel als gemeingefährlich in dem in §. 1 näher begrenzten Sinne sich darstellen, so würde eine Anwendung des Gesetzes auf solche Schriften sich völlig rechtfertigen. Ueberhaupt kann nicht die Mitgliedschaft der Partei, zu welcher der Verfasser einer Schrift ausdrücklich oder thatsächlich sich bekennt, sondern nur der Inhalt der Schrift und die besondere Eigenart und Richtung des Inhalts in ihrer Bezieh-

---

1) Vgl. die Erklärung des Berichterstatters in den RT.-Verhandlungen S. 220.

2) Gneist, in s. Schrift: „das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ꝛc." (Berlin 1878) S. 18.

ung zu der Definition in §. 1 als das maßgebende Moment angesehen werden. Das Gesetz ist, wie auch die Motive anerkennen, nicht gegen die socialdemokratische Partei im Allgemeinen, sondern nur gegen ihre Thätigkeit, so weit sie den auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dient, gerichtet. Auch in der Reichstags-Kommission ist bei Berathung des Entwurfs allseitig anerkannt und in dem Kommissionsberichte constatirt worden, daß die Voraussetzungen, von denen in §. 1 das Verbot 2c. abhängig gemacht ist, nämlich daß die Bestrebung eine socialdemokratische 2c. sei, und daß sie auf den Umsturz 2c. gerichtet sei, nicht zusammenfallen, insbesondre daß eine Bestrebung, weil sie eine socialdemokratische 2c. ist, noch nicht eine solche sei, welche dem Umsturze 2c. diene. Keineswegs sind die Worte „auf Untergrabung (Umsturz) der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten" nur als eine Erläuterung der Bezeichnungen: „socialdemokratische 2c." gebraucht worden, noch als solche aufzufassen. Vielmehr sind diese beiden Voraussetzungen selbstständig und unabhängig von einander zu behandeln; — erst in dem Zusammentreffen beider Requisite erfüllt sich die Bestimmung des §. 1. Mithin werden alle jene Erörterungen, die auf die sociale Frage so wie auf einzelne sociale Forderungen sich beziehen, nach wie vor, so lange sie in den Grenzen wissenschaftlicher Erörterung bleiben und auf dem Boden der gegebenen Staatsordnung sich bewegen, nicht als unzulässig bezeichnet werden können. Ueberhaupt sollen nicht Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und in der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen.

Die Kommission hat die Definition des Entwurfs noch schärfer redigirt, indem sie die einzelnen Fälle näher in's Auge faßte, in denen man sagen kann, daß die Thätigkeit des Vereins 2c. den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecke oder befördere. Ja es kann behauptet werden, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 2 des §. 1 der Wirkungskreis des Gesetzes erweitert worden. Denn während der Entwurf durch das Wort „dienen" die Meinung erwecken konnte, als ob die hier fragliche Thätigkeit des Vereins bereits in dem Zwecke und in der Bestimmung desselben unbedingt enthalten und mitbegriffen sein müsse, ist durch die Fassung des Gesetzes diese Meinung widerlegt und auch der Fall unter das Gesetz gestellt worden, in welchem derartige Bestrebungen in dem Vereine zur Geltung und zum Ausdrucke gelangen, obgleich sie mit der eigentlichen, so zu sagen programmmäßigen Vereinsthätigkeit nicht in nothwendiger Verbindung stehen. Von Wichtigkeit

für die Interpretation des §. 1 sind hier sowohl die Erklärungen des Antragstellers in der Kommission, als die sich an sie anschließende Ausführung in dem Kommissionsberichte. Jene Erklärungen lauten:

> Der erste Fall (jetzt Absatz 1) behandelt Vereine, welche den gesammten Inhalt ihrer Thätigkeit auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung richten, indem entweder die Satzungen dies ausdrücklich erklären oder andere für den Verein verbindliche Regeln es darthun, oder indem der Verein ohne ausdrückliche Erklärung oder neben einem blos zum Vorwand dienenden Inhalt der Satzungen seine Einrichtungen nach jenem Zweck gestaltet und durch konkludente Handlung die bezeichnete Zweckbestimmung darlegt.
>
> Der zweite Fall (jetzt Absatz 2) behandelt Vereine, welche wahrheitsgemäß einer zulässigen Zweckbestimmung dienen, daneben aber Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung herbeizuführen, in ihrer Mitte zur Geltung und zum erkennbaren Ausdruck gelangen lassen.

Der Kommissionsbericht S. 8 fg. enthält folgende Ausführung:

> In Absatz 1 handelt es sich nicht blos um Vereine, in deren Statuten oder Programmen der erwähnte Zweck in direkten Worten oder in einer diesen Zweck zwar nicht direkt aussprechenden, aber unverkennbar auf ihn hinweisenden Worten ausgedrückt wird, sondern auch um solche Vereine, deren Tendenz als die mehrerwähnte durch die gesammte Richtung ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gekennzeichnet wird. In Absatz 2 werden dagegen solche Vereine signalisirt, in denen diese Bestrebungen in Erscheinungen sich kundgeben, welche geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Während im Absatz 1 die Vereinsthätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist, wird in den Fällen des Absatz 2 die Gefährdung des öffentlichen Friedens als das entscheidende Merkmal angesehen und auf diese Gefährdung neben den erwähnten Bestrebungen das Verbot begründet.
>
> Keineswegs kann daher die Befürchtung als gerechtfertigt angesehen werden, daß jede Besprechung oder Vertheidigung socialdemokratischer oder kommunistischer Fragen und Forderungen in Reden und Schriften unter dieses Gesetz gestellt werden könne. Vielmehr wird durch die Bestimmungen in §§. 5, 6 Vorsorge getroffen, daß die Reden und Druckschriften des bezeichneten Inhalts nur dann unter das Gesetz zu stellen sind, wenn bei ihnen die in §§. 5, 6 bemerkten besonderen Eigenschaften zu Tage treten.

Es ist daher festzuhalten, daß selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Verein nach seiner eigentlichen oder ursprünglichen Tendenz, wie sie wahrheitsgemäß in den Statuten oder sonst erklärt worden ist, nicht unter das Gesetz zu stellen sein würde, letzteres nachträglich auf den Verein Anwendung leidet, sobald in ihm jene Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden ꝛc. gefährdenden, Weise zu Tage treten. Selbstverständlich erfüllt sich diese Voraussetzung noch nicht ohne Weiteres in der vorübergehenden und

vereinzelten Thätigkeit eines einzelnen Mitglieds; vielmehr wird erfordert, daß die Vereinsthätigkeit selbst diesen Charakter annimmt und hierdurch mit dem Vereins-Statute 2c. in Widerspruch tritt. Ob dies im einzelnen Falle behauptet werden kann, wird nach den besondren Umständen des Falles zu entscheiden sein; es ist dies eine quaestio facti. Hierbei kann die Bejahung der Frage auf eine Mehrheit einzelner, an sich zwar wenig erheblicher Vorkommnisse in dem Vereine gestützt werden, die jedoch in ihrem Zusammentreffen und in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein volles Zeugniß dafür gewähren, daß der Verein den in dem Gesetze bezeichneten Bestrebungen dienstbar geworden sei. Solche Vorkommnisse können sowohl in positiven Thatsachen, als auch in der Zulassung von bestimmten Thätigkeiten und in der Unterlassung bestimmter Abwehr gegen eindringende Tendenzen bestehen.

Die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Gesellschaftsordnung" ist ebenfalls gerügt worden. In den Motiven S. 14 ist bemerkt, daß unter ihm der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Durch diese Bemerkung wird jene Unbestimmtheit nicht völlig beseitigt, wohl aber eine Direktive für die Auslegung gegeben. In den Verhandlungen des Reichstags ist vorzugsweise auf das Eigenthum und die Familie, und bei letzterer wieder auf die Ehe verwiesen worden. Die Abgrenzung der Staats- und der Gesellschafts-Ordnung wird auf diesen Gebieten stets mit Schwierigkeiten verbunden sein. Allein es bedarf auch einer scharfen Abgrenzung beider Gebiete deshalb nicht, weil die Angriffe auf jede dieser beiden Ordnungen in dem Gesetze gleichmäßig behandelt werden. Die Erörterungen über die rechtliche Natur und sociale Bedeutung des Eigenthums nehmen jetzt eine erhöhte Bedeutung in Anspruch; sie werden nicht blos auf dem Boden der Rechtswissenschaft und hier wieder insbesondre auf dem der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, sondern namentlich auch auf dem Boden der socialen Frage geführt und sind von ihrem Abschlusse noch weit entfernt. Mit ihnen stehen die Erörterungen über die Erbfolge und das gesammte Erbrecht in nächstem Zusammenhange. Es ist bekannt, wie grade diese Erörterungen dazu gemißbraucht worden sind, in den besitzlosen Klassen und namentlich in den Arbeiterkreisen Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Staatsordnung, Mißgunst und Haß gegen die besitzenden Klassen, und das Gefühl ungerechter Behandlung zu erwecken und zu befördern, sowie das richtige Verständniß der Sätze der Volkswirthschaft über Capital und Arbeit zu verhindern und die verderblichen Irrlehren über das Anrecht der Einzelnen auf eine richtigere Vertheilung und Bewirthschaftung des Grundeigenthums zu verbreiten. Noch entschiedener zeigt sich der Angriff auf die bestehende Gesellschaftsordnung in der Auffassung und Darstellung, welche die

socialdemokratischen Bücher betreffs der Familie und der Ehe kundgeben; — es soll auf sie nicht näher eingegangen werden.

Allein auch diese Materien sind nur soweit in den Kreis des jetzigen Gesetzes gezogen worden, als die auf sie bezüglichen Erörterungen die besondere Eigenschaft, wie sie in §. 1 gekennzeichnet wird, an sich tragen. Daher ist es eine mehr als müßige Frage, wenn gefragt worden, ob eine Erörterung des Instituts der Civilehe, bei welcher die Wiedereinführung der ausschließlich kirchlichen Eheverbindung gefordert wird, unter dieses Gesetz falle.

Eine ganz andere, jedoch einigermaßen verwandte Frage ist es, ob und inwieweit auf Erörterungen der erwähnten Materien die Bestimmungen des §. 131 des Strafgesetzbuches anwendbar sind? Unter „Staatseinrichtungen" sind solche Rechtsverhältnisse, auf welchen die staatliche Ordnung mit beruht, z. B. Ehe, Familie, Eigenthum, soweit mitbegriffen, als es die staatliche Anerkennung ist, welche durch die Handlung des Angeschuldigten verächtlich gemacht werden soll. Ein Angriff auf die sittliche und religiöse Bedeutung dieser Rechtsinstitute kann zugleich einen Angriff auf sie als Staatseinrichtung enthalten.

Daß neben dem polizeilichen Verbote eines Vereins oder einer Schrift die Bestimmung des §. 131 in dem hier angedeuteten Sinne auf die Reden in dem Vereine und den Inhalt der Schrift zur Anwendung kommen kann, ist selbstverständlich.

Der Entwurf enthielt das Wort „Untergrabung". Die Kommission substituirte ihm das Wort „Umsturz", lehnte auch die Aufnahme der Worte „gewaltsame Aenderung" ab. Die letzterwähnte Bezeichnung stimmt mit der Ausdrucksweise in §. 81 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs überein. Daß in dem „Umsturze" das Moment des „Gewaltsamen" mit inbegriffen sei, ist allseitig anerkannt worden. Dagegen wurde in Frage gezogen, ob mit der Aufnahme des Worts „Umsturz" der Gedanke, welchem der Entwurf bei der Wahl des Worts „Untergrabung" Ausdruck geben wollen, in erheblicher Weise abgeschwächt sei. Mehrseitig wurde behauptet, daß ein reeller Unterschied nicht vorhanden sei, indem die Untergrabung nur ein Mittel zum Umsturze und letzterer die naturnothwendige Folge der ersteren sei; Untergrabung sei ein langsamer Umsturz [3]). Gleichviel wie man über diese Auslegung denken mag, so ist die Frage für die Praxis lediglich in Bezug auf die Feststellung des Dolus, welcher in den Ausdrücken „bezwecken" und „gerichtet" concretisirt wird, von Bedeutung. Kann man sagen, daß derjenige, welcher nur eine allmälige Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung „bezweckt", so wie derjenige, dessen „Bestrebungen" nur

[3]) Vgl. RT.-Verhandl. S. 221.

auf eine solche Untergrabung „gerichtet" sind, gegen den Vorwurf gesichert sei, daß er den „Umsturz" nicht bezweckt habe, bezw. daß seine Bestrebungen nicht auf den „Umsturz" gerichtet seien? Auf diese Frage gibt der Kommissionsbericht S. 9 folgende Antwort:

> Soviel das gebrauchte Wort „Umsturz" anlangt, so hat mit ihm zunächst der Gegensatz zu jener reformatorischen Thätigkeit bezeichnet werden sollen, welche auf der gegebenen Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in verständiger, durch die öffentliche Meinung getragener und durch das anerkannt praktische Bedürfniß geleiteter Weise für die Beseitigung vorhandener Schäden und für die Fortentwickelung der Wohlfahrt im Staate besorgt ist. In der Kommission wurde das Wort „Umsturz" von der Minorität beanstandet, da auf dasselbe möglicherweise die Ansicht gestützt werden könne, daß eine allmälige, schließlich aber in dem Zusammensturze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ihren Ausgang erreichende Untergrabung nicht unter das Gesetz falle. Daher wurde der Antrag gestellt, das Wort „Umsturz" in den sämmtlichen hierher gehörigen Bestimmungen des Entwurfs mit „Untergrabung" zu vertauschen. Dieser Antrag wurde mit 14 Stimmen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Andererseits wurde, um das Requisit des Gewaltsamen noch entschiedener hervorzuheben, als dies im Worte „Umsturz" geschehen sei, beantragt, statt „Umsturz" zu sagen: „gewaltsame Aenderung". Allein auch dieser Antrag wurde und zwar mit 13 Stimmen gegen 8 Stimmen abgelehnt. Allerdings setzt der „Umsturz" ungesetzliche Mittel voraus und bezieht sich zunächst auf eine gewaltsame Aenderung. Keineswegs soll jedoch mit diesem Worte angezeigt sein, daß in jedem Falle das Streben direkt auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Ordnung gerichtet sein müsse. Vielmehr kann dieses Streben auch darin sich kundgeben, daß die Methode, wie die Mittel der Agitation ihrer Natur oder ihrer Richtung nach nothwendig oder doch wahrscheinlicherweise auf den Weg der Gewalt hindrängen, und daß daher diejenigen, welche an der Agitation sich betheiligen, auch den Weg der Gewalt mit in den Kreis ihrer Reflexion ziehen und ihn nicht unbedingt von sich ablehnen, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden sollte.

Mit dieser Ausführung, auf welche auch der Referent in den Reichstagsverhandlungen S. 221 hingewiesen, ist die praktische Bedeutung der Differenz, die man in den Ausdrücken „Untergrabung" und „Umsturz" finden wollen, erledigt.

An diese Erörterung schließt sich die weitere Frage an, ob — wie behauptet worden — die Bestimmungen in §. 1 fg. entbehrlich seien, da durch die Bestimmungen des Straf-GB. über den Versuch des Hochverraths das Bedürfniß gedeckt sei? Insbesondre kommt die Bestimmung des §. 86 in Betracht, in welcher jede, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung mit Strafe bedroht wird. Der Thatbestand des Hochverraths wird in §. 81 festgestellt. Von den in §. 81 aufgeführten Fällen kann

nur der Fall unter Nr. 2 hierher bezogen werden. In Nr. 2 wird als ein Fall des Hochverraths bezeichnet: „Wer — es unternimmt ꝛc., die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern.“ Es bedarf nicht einer weiteren Ausführung, daß nicht alle Bestrebungen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, auch eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung selbst bezwecken; vielmehr können erstere auch unter Beibehaltung der letzteren gedacht werden. Ebenso ist es nicht richtig, zu behaupten, daß namentlich die gegen die bestehende Gesellschaftsordnung (in dem obigen Sinne) gerichteten Bestrebungen unbedingt zugleich auch gegen die Staatsverfassung selbst gerichtet seien. Dazu kommt endlich, daß in §. 86 wie in §. 85 des StrafGB. ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen vorausgesetzt wird. Daher ist nicht zu bestreiten, daß die Begriffsmerkmale in §. 1 des gegenw. Gesetzes und in §. 86 des Strafgesetzbuchs sich nicht decken. Unter diesen Umständen bedarf es nicht eines weiteren Eingehens auf die prinzipielle Verschiedenheit der Fälle, je nachdem die Gesammtthätigkeit eines Vereins oder die Bestrebungen einer Versammlung oder aber die einzelne Handlung eines einzelnen Individui nach ihrem Charakter und ihrer Strafwürdigkeit zur Beurtheilung steht [4]).

Die Worte in der Bestimmung des Abs. 2: „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten“ haben Widerspruch erfahren. In dem ursprünglichen Antrage des Abg. Dr. Lasker war statt des Worts „insbesondre“ das Wort „oder“ zu lesen. Hierdurch war der Zweifel entstanden, als ob die Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht in einer Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen bestehen könne, sondern jene wie diese Gefährdung selbstständige, von einander unabhängige Begriffe seien. Man war in der Kommission der Meinung, daß eine solche Auffassung nicht der Intention des Antrags entspreche, vielmehr in letzterem die Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen nur als ein Fall der Gefährdung des öffentlichen Friedens erscheine. Diese Intention wollte man bestimmter durch die Wahl des Ausdrucks „insbesondre“ zum Ausdrucke bringen. Die „besondre“ Hervorhebung der Gefährdung der Eintracht ꝛc. wurde aber deshalb (vgl. d. Kommiss.Bericht S. 9) empfohlen, weil sie an eine bereits vorhandene Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§. 130) sich eng anschließe und daher die Spruchpraxis, welche auf letztere sich beziehe, ein gutes Interpretationsmittel darbiete, und weil die Bezugnahme auf die „Anreizung zum Klassenkampfe“ den Behörden eine gute Direktive in der

[4]) Vgl. noch die Erklärung des Berichterstatters in den Verh. d. RT. S. 221.

Anwendung des Gesetzes gewähre, zumal gerade in dieser Anreizung ein besonders hervortretendes Merkmal der socialistischen Agitation sich wiederfinde.

Ueberhaupt werden die Begriffe: „Gefährdung des öffentlichen Friedens" und „die Bevölkerungsklassen" wesentlich nach der Auffassung, in welcher sie in dem Strafgesetzbuche (§§. 130, 130[a]) gebraucht sind, zu erklären sein. Insbesondre wird zur „Gefährdung" nur die Gefahr einer Störung, nicht auch letztere selbst erfordert; es reicht die naheliegende Möglichkeit einer Störung hin. Die Gefährdung des Rechtsfriedens des Einzelnen genügt an sich nicht, sondern es wird eine Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens vorausgesetzt; diese kann sich jedoch auf einzelne Bezirke und Ortschaften beschränken. Die Gefährdung wird sich auch in einer gerechten Besorgniß der Bevölkerung vor naheliegenden Störungen zeigen; — das Bewußtsein des Friedens wird in Aufregung und Furcht umgewandelt. Dagegen bedarf es zur Anwendung der Bestimmung in Abs. 2 einer besonderen Feststellung dieser Gefährdung; — keineswegs kann sie bereits aus der Natur und dem Charakter der „Bestrebungen" als ein nothwendiges Ergebniß der letzteren gefolgert werden [5]).

Daß bei den „Bestrebungen" die Absicht der Thäter auf eine solche Gefährdung direkt oder indirekt gerichtet sei, wird weder zur Anwendung der Bestimmung in Abs. 2, noch zur Anwendung des §. 130 f. erfordert.

Es ist geltend gemacht worden, daß die „Eintracht der Bevölkerungsklassen" eine in der Praxis unerreichbare Forderung enthalte. Die Interessen der verschiedenen Klassen stünden sich naturnothwendig gegenüber, und die Collision derselben werde stets eine völlige Eintracht hindern. Allein diese Collision ist eben eine naturnothwendige und daher nicht eine Störung derjenigen „Eintracht", welche die obige Bestimmung im Sinne hat. Mit dieser Collision ist ein ruhiges Nebeneinanderleben, Streben und Arbeiten der Bevölkerungsklassen im Staate wohl vereinbar, ja ohne sie eine gesunde Erwerbsthätigkeit und wirthschaftliche Entwicklung im Staate nicht zu erzielen.

---

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die

---

[5]) Vgl. hierüber Oppenhoff, Comm. S. 282 (Ed. VI). Meves, Erläuter. zur Novelle v. J. 1876. S. 145. Schwarze, Comm. S. 388 f. (Ed. III).

privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.

In der Kommission entstand die Frage, ob das Gesetz auch auf die „eingetragenen Genossenschaften" in dem Falle, daß in einer Genossenschaft die Voraussetzungen des Abs. 2 in §. 1 eintreten, Anwendung leide? Der Regierungsentwurf bejahte diese Frage dadurch, daß er einerseits jede Verbindung und jeden Verein unter das Gesetz stellte, andererseits aber eine besondre Bestimmung bezüglich der Genossenschaften nicht enthielt. In der Kommission [1]) herrschte darüber Einverständniß, daß die Genossenschaften die thunlichste Pflege der von ihnen verfolgten Zwecke im öffentlichen Interesse zu beanspruchen wohl befugt seien, zumal in ihnen ein sehr wirksames Mittel gegen die socialistische Agitation liege und ihre Bestrebungen ebensowohl wie ihre Erfolge ein sehr günstiges und dankenswerthes Zeugniß für das genossenschaftliche Bewußtsein des Arbeiterstandes und für die Thätigkeit in diesen Verbindungen enthalten. (Vgl. d. Bericht S. 10.) Andererseits wurde auf die Gefahr hingewiesen, die in diesen Genossenschaften, insbesondre in ihrer festen Organisation und in ihren bedeutenden Geldmitteln, gegenüber dem Gesetze insofern liege, als die socialdemokratische Agitation, wie bereits in den Zeitungen derselben unverhohlen angekündigt worden, sich in diese Genossenschaften zurückziehen, sie als ihre Arbeitsplätze und Sammelpunkte mißbrauchen und hierdurch die Mittel zu ungestörter, ja gekräftigter Fortsetzung ihrer zeitherigen Thätigkeit erhalten werde. (Vgl. Motive S. 16.) Man sei daher verpflichtet, ebenso den Staat vor der Gefahr, die in diesem Mißbrauche liegen und das Gesetz illusorisch machen werde, zu schützen, als die guten Eigenschaften und Zwecke der Vereine zu pflegen und das Eindringen von Elementen in dieselben, durch welche sie erheblich geschädigt werden würden, abzuwehren.

Dagegen zeigte sich in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit insofern, als einerseits behauptet wurde, daß es einer besonderen Bestimmung für den Fall des Eindringens socialdemokratischer Elemente in die Verwaltung und Thätigkeit der Genossenschaften nicht bedürfe, indem die Genossenschaften bereits durch das auf sie bezügliche Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 35 (BGBl. S. 424) unter staatliche Aufsicht gestellt seien und da-

[1]) Vgl. Bericht S. 10 f. und Erklärung des Referenten in d. RTVerhandl. S. 191.

selbst ihre Auflösung durch das Gericht vorgeschrieben sei, sobald die Genossenschaft andere als die in dem Gesetze §. 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge. Andererseits wurde geltend gemacht, daß durch die Bestimmungen in §. 1 in Verb. mit §. 35 des angef. Gesetzes nicht alle hierher gehörigen Fälle gedeckt würden und nicht zu bezweifeln sei, daß diese Verbindungen zu socialdemokratischen Ausschreitungen gebraucht werden könnten, ohne daß hiermit zugleich eine solche Contravention, wie sie in §. 35 vorgesehen und auf welche die gesetzliche Bestimmung wegen der gerichtlichen Auflösung des Vereins beschränkt sei, begangen worden.

Die Differenz der Meinungen zeigte sich daher nur in der Frage, ob die Bestimmungen des angeführten Reichs-Gesetzes v. J. 1868 ausreichen, um unter sie die hier erwähnten Fälle des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Die Majorität der Kommission verneinte die Frage und glaubte, den Interessen der Genossenschaften zu dienen, wenn sie für diese Fälle nicht, wie bei anderen Vereinen, die sofortige Auflösung des Vereins vorschrieb, sondern zur Ueberwachung des Vereins in seiner Thätigkeit ein besonderes Administrativverfahren und eine Controle durch die Staatsbehörde anordnete. Die diesfallsigen Vorschläge stimmen mit denjenigen Vorschriften überein, welche gegenwärtig in dem Gesetze §§. 4, 5, jedoch nur betreffs der in §. 3 erwähnten selbstständigen Kassenvereine Aufnahme gefunden haben. Der Vorschlag, die Genossenschaften im Falle des §. 1 Abs. 2 unter die, in diesen §§. näher bezeichnete Administration zu stellen, fand den lebhaftesten Widerspruch und die Begünstigung, welche die Kommission bei ihren Vorschlägen den Genossenschaften zu gewähren gemeint gewesen, wurde mehrseitig, namentlich aber von den Genossenschaften selbst, als eine erhebliche Erschwerung und Verschlechterung ihrer Lage zurückgewiesen. Ferner hielt man die vorgeschlagene staatliche Verwaltung der Genossenschaft für unvereinbar mit der Grundverfassung derselben, insbesondere mit der auf ihr beruhenden genossenschaftlichen Verwaltung und der solidarischen Haftung der Mitglieder, wie man endlich die mit der Einführung einer staatlichen Verwaltung den Verwaltungsbehörden gestellte Aufgabe für eine sehr mißliche und unbequeme Belastung der Behörden erklärte.

Man erachtete von diesem Standpunkte aus ein Verfahren, durch welches im Anschlusse an das Gesetz von 1868 die Genossenschaften im Falle des §. 1 Abs. 2 durch richterlichen Spruch sofort aufgelöst werden, für richtiger als ein administratives Zwischenverfahren mit, nach Befinden, nachfolgender administrativer Auflösung des Vereins [2]).

---

[2]) Vgl. hier bes. d. Reden der Abgg. Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Delbrück in d. RTVerh. S. 176 f., S. 189 f.

Indem von mehreren Seiten die obige Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1868 auch auf den Fall des §. 1 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden könnten? angeregt und auch bejaht wurde, einigte man sich schließlich [3]) dahin, ausdrücklich anzuordnen, daß das, in dem Gesetze vom J. 1868 für die Fälle des §. 35 f. vorgeschriebene Verfahren auch dann zur Anwendung kommen solle, wenn in der Genossenschaft Bestrebungen der mehrerwähnten Art zu Tage treten. Es ist hiermit, im Gegensatze zu den übrigen Vereinen, betreffs der Genossenschaften ein richterliches Verfahren für die Auflösung des Vereins angeordnet und zugleich die außerdem eingetretene Möglichkeit beseitigt worden, daß die Auflösung in dem einen Falle durch das Gericht, in dem andern Falle durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden kann.

Aus gleichen Gründen einigte man sich bezüglich der eingeschriebenen, die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezweckenden Hilfskassen dahin, das in dem Gesetze über diese Kassen vom 7. April 1876 §. 29 bestimmte Verfahren anzuwenden, wenn in dem Vereine Bestrebungen der mehrbezeichneten Art zu Tage treten. (Vgl. die Reichstags-Verh. S. 363 f.) Nach dieser Bestimmung kann die Schließung der Kasse durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Bei diesen Berathungen wurden in der Kommission (vgl. Bericht S. 12) und in dem Reichstage (vgl. insbes. die Verhandl. S. 365 f.) vielfach die in Bayern nach Maßgabe des dortigen Gesetzes vom 29. April 1869 vor dem 1. August 1873 „registrirten Gesellschaften" erwähnt und betreffs ihrer geltend gemacht, daß diese Bayerischen Gesellschaften durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 nachträglich den auf Grund des Bundesgesetzes vom J. 1868 eingeschriebenen Genossenschaften völlig gleichgestellt worden. Nicht minder wurde hervorgehoben, daß in dem Bayerischen Gesetze §. 35 eine mit der Bestimmung in §. 35 des angezogenen Bundes-Gesetzes völlig gleichlautende Vorschrift enthalten sei. Daher müsse man die „registrirten" Bayerischen Gesellschaften auch bei der gegenwärtigen Frage ebenso wie die reichsgesetzlich eingetragenen Genossenschaften behandeln. Diese Gleichstellung wurde im Reichstage allgemein anerkannt. Ein Antrag, welcher die Sicherung der „registrirten Gesellschaften" durch Einschaltung der Worte: „und registrirte Gesellschaften" (nach dem Worte „Genossenschaften" in Abs. 1) bezweckte, wurde in dessen Folge als selbstverständlich wieder zurückgezogen (vgl. die Verhandl. S. 367 f.). Mithin sind die oben erwähnten, in dem K. Bayern auf Grund des K. Bayer. Gesetzes eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften bezüglich der Anwendung des jetzigen Gesetzes ebenso wie die reichsgesetzlich eingetragenen Genossenschaften zu behandeln.

[3]) RTVerhandl. S. 176 f., S. 363 f.

§. 3.

Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

Es kann hier auf die Erläuterungen zu §. 2 verwiesen werden. Die Bestimmung in Abs. 2 ist facultativ.

---

§. 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt:

1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnun-

gen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

Aus dem Berichte S. 14 f. ist folgende Ausführung hier zu wiederholen:

Die Vorschläge wollen auch in denjenigen Fällen, in denen Bestrebungen der gedachten Art vortreten, nicht sofort die Anordnung des §. 1 anwenden, sondern den Versuch anstellen, durch außerordentliche staatliche Kontrole die Verbindungen für ihre erlaubten Zwecke zu erhalten. Die Wirkungen der außerordentlichen Kontrole selbst sind den Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1868 und 1876 entnommen. Keineswegs ist hierbei beabsichtigt, daß sie alle gleichzeitig zur Anwendung kommen sollen; vielmehr soll dies nur insoweit geschehen, als sie zur Erreichung des Zweckes selbst nöthig sind. Ebenso soll nicht jede Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Kontrolmaßregeln mit dem sofortigen Verbote geahndet werden, sondern nur dann, wenn es sich zeigt, daß die Kontrole ihren Zweck zu erreichen nicht im Stande ist. Aus diesem Grunde ist das Verbot nur fakultativ vorgeschrieben worden.

Endlich mußte der Fall ins Auge gefaßt werden, daß nur in einem oder einigen Vereinen, die mit anderen einen Gesammtverband bilden, oder in Zweigvereinen eines größeren Vereins verderbliche socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen zu Tage treten, während der übrige Verein von denselben nicht berührt ist, sogar mit denselben nichts gemein haben will, daher gerechter Weise von den Folgen des gegenwärtigen Gesetzes nicht getroffen werden kann. Deshalb wird angeordnet, daß in solchen Fällen lediglich der das Gesetz verletzende Einzel- oder Zweigverein auszuscheiden und der außerordentlichen Kontrole, eventuell Auflösung zu unterstellen ist.

---

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

Die Landesbehörde ist für inländische Vereine die zuständige Behörde.

In den Motiven S. 16 ist die Bestimmung dahin erläutert worden, daß jede Landespolizeibehörde zuständig sein soll, in deren Bezirke ein Verein der gedachten Art entweder seinen Sitz hat oder durch Entwickelung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Der Sitz des Vereins wird durch das Statut oder durch andere Kundgebungen des Vereins bestimmt sein. Insbesondere können Aufrufe und Erklärungen des Vereins, sowie Versammlungen desselben, wenn jene oder diese mit der Ortsbezeichnung versehen sind, derartige Kundgebungen enthalten. Allein es mußten auch die Fälle in das Auge gefaßt werden, in denen eine Ortsbestimmung weder direkt vorhanden ist, noch durch concludente Thatsachen festgestellt werden kann. Dies gilt vorzugsweise von Vereinen, deren Thätigkeit sich über verschiedene Bezirke erstreckt, ohne daß ein einzelner Ort als Sitz des Vereins bezeichnet werden kann, und ohne daß einzelne Thätigkeitsacte in ihrer vorwiegenden Bedeutung und Wirksamkeit sich für die Annahme eines bestimmten Orts unter den mehreren in Frage kommenden Orten als des Sitzes des Vereins anführen lassen. Auch kommen die geheimen Verbindungen in Betracht, in deren Interesse und Zwecken es öfters liegt, den Hauptsitz ihrer Wirksamkeit und den Wohnsitz ihrer Leiter und Vorsteher zu verbergen und durch einen Wechsel in den Formen und Orten ihrer Thätigkeit die Aufsuchung dieses Wohnsitzes zu verhindern. Hier kann man gleichfalls den Ort, woselbst der Verein eine hervorragende Thätigkeit entwickelt und daher in den Fällen der vorliegenden Art, in denen es sich darum handelt, der verderblichen Agitation eines Vereins entgegenzutreten, da, wo diese Agitation zur Erscheinung kommt, als maßgebend und die daselbst befindliche Behörde als die zuständige ansehen.

In dem Berichte S. 15 wird, unter Bestätigung vorstehender Auffassung, bemerkt, daß im einzelnen Falle die Frage eine quaestio facti und nach den besonderen Umständen des Falles zu beantworten sein werde. Insbesondere wird demgemäß im einzelnen Falle die Frage zu beantworten sein, ob aus der Thätigkeit eines einzelnen Mitglieds, dafern dieselbe nur als eine vereinzelte und vorübergehende sich darstellt, auf den Sitz des Vereins und dessen Identität mit dem Orte, woselbst jene Thätigkeit entwickelt worden, namentlich mit dem Wohnorte des Mitglieds geschlossen werden kann. In dem Berichte S. 15 wird bemerkt, daß jedenfalls auf die Thatsache des Aufenthalts oder Wohnorts eines Mitglieds allein die Entscheidung der Frage, wo der Sitz des Vereins sei, nicht gestützt werden dürfe.

Die Bekanntmachung des Verbots soll sowohl in dem Reichsanzeiger, als auch (außer den von dem Reichskanzler ausgehenden Verboten ausländischer Vereine) durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes veröffentlicht werden. Die Be-

kanntmachung ist für den Thatbestand der Strafbestimmungen in §§. 19 f. §. 21 von Bedeutung.

Keineswegs hat übrigens die Wirksamkeit des Verbots von der Bekanntmachung abhängig gemacht und der Beginn der Wirksamkeit auf den Tag der Bekanntmachung gestellt werden sollen. (Vgl. auch Bericht S. 16.) Vielmehr beginnt dieselbe sofort mit dem Erlasse des Verbots. Insbesondere sind die in §. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßregeln „auf Grund des Verbots" in Vollzug zu setzen, ohne daß die Bekanntmachung oder selbst die Rechtskraft der Verfügung, durch welche das Verbot ausgesprochen wird, abzuwarten ist.

Nur bezüglich der Strafvorschrift in §. 21 bildet die Bekanntmachung selbst einen bestimmten Anfangspunkt. Nicht minder wird in Abs. 2 des §. 7 eine „Endgiltigkeit" des Verbots vorausgesetzt. Die „Endgiltigkeit" ist gleichbedeutend mit der Rechtskraft der Verfügung, die Rechtskraft aber nach den Bestimmungen in §. 8 zu beurtheilen.

Die Bekanntmachung in dem Orts- bez. Bezirks-Blatte anlangend, wird in dem Berichte S. 16 bemerkt, daß unter diesem Blatte dasjenige zu verstehen ist, in welchem die Behörde, von welcher das Verbot ausgegangen ist, ihre Verfügungen bekannt zu geben pflegt.

Die Wirksamkeit des Verbots soll sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken. Auch hier entscheidet nicht die Bekanntmachung oder die Rechtskraft der Verfügung, sondern es tritt dasselbe sofort mit seinem Erlasse für das ganze Bundesgebiet in Kraft. Ebenso werden die anderen Behörden, sobald sie von dem Verbote sichere Kenntniß erhalten, zu der Vornahme der in §. 7 Abs. 1 angeordneten Maßregeln befugt und verpflichtet sein. Vgl. noch die Bem. zu §. 8.

Das Verbot umfaßt „alle Verzweigungen des Vereins", so wie jeden „vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt." Es kann in dem ersteren Falle, wenn die „Verzweigung" des Vereins in einem andern Lande sich befindet, zweifelhaft sein, welcher Behörde die Entscheidung darüber zustehe, ob dieser Verein als eine solche Verzweigung anzusehen sei. Hat hier die Landespolizeibehörde zu entscheiden, von welcher das Verbot ausgegangen ist? Dieselbe wird am Besten über den Sinn und die Tragweite des Verbots sich äußern können, insbesondere darüber, ob nach der Organisation, wie der Art und Richtung der Vereinsthätigkeit, auf welche das Verbot des Vereins gestützt worden, gegenüber der Organisation, wie der Art und Richtung der Vereinsthätigkeit in dem anderen Vereine, der letztere als eine Filiale jenes Vereins angesehen werden könne. Dessenungeachtet erscheint es richtiger, die Entscheidung hierüber derjenigen Landespolizeibehörde zu vindiciren, in deren Bezirke die angebliche

Verzweigung sich befindet. Denn sie wird am Besten in der Lage sein, die Organisation, wie die Vereinsthätigkeit der Verzweigung zu erörtern und festzustellen, und es wird ihr auf Grund der Mittheilungen über die Organisation 2c. des Hauptvereins nicht schwer fallen, diese Aufgabe zu lösen. Ueberdieß stellt sich die Beantwortung dieser Frage als ein Theil der Exekution des Verbots selbst dar, und letztere kann in ihrer ganzen Ausdehnung am Sichersten nur der betreffenden Landesbehörde überwiesen werden.

Das Verbot umfaßt endlich „jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich sich als der alte darstellt." Diese Bestimmung reproducirt eine bekannte Vorschrift mancher Vereinsgesetze. Allgemeine Regeln über die Anwendung desselben lassen sich nicht geben. In den Motiven S. 16 wird auf die gleichlautende Bestimmung des Vereinsgesetzes f. d. Großh. Baden vom 21. November 1867 §. 4 Bezug genommen und als Zweck der Vorschrift angegeben, die Umgehung des Verbots durch Rekonstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern. Selbstverständlich kann die Aenderung des Namens allein, so wie die Wahl anderer Vorstandsmitglieder oder eines neuen Vereinslokals den Verein noch nicht zu einem sachlich anderen und neuen umgestalten.

---

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als

der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

Vgl. die Bem. zu §. 6 und die Vorschriften in §§. 17 fg.

Wenn in Abs. 4 auf die „allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" verwiesen worden, so ist dies geschehen, um alle reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf die Verwendung des Vereinsvermögens eines selbstständigen Kassenvereins (§. 3) im Falle seiner Auflösung oder Liquidation sich beziehen, zu salviren. Das gegenwärtige Gesetz regelt nur die Auflösung und die in deren Folge eintretende Liquidation in Hinblick auf die Competenz und die Formen dieser Acte, ohne in die materiellen Rechtsverhältnisse, insbesondre in die Verwendung des Vermögens irgendwie einzugreifen. Die Verweisung auf die Vereinsstatuten wie auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist daher eben so allgemein, wie der Vorbehalt der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder und dient nur dazu, um über die vorstehend erwähnte Beschränkung des Auflösungsverbots und der Liquidations-Anordnung einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen. Namentlich hat dem Gesetze der Gedanke fern gelegen, das Vereinsvermögen, selbst wenn es den in §. 1 bezeichneten Bestrebungen ausschließlich oder theilweise gedient hat, zu confisciren.

In Abs. 1 wird die „Behörde" und in Abs. 2 die „Landespolizeibehörde" als zuständig bezeichnet. Man darf annehmen, daß in Abs. 1 diejenige Polizeibehörde gemeint ist, in deren Bezirke sich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände befinden. Zu der Beschlagnahme bedarf es nicht einer Verfügung oder Requisition der Landespolizeibehörde, von welcher das Verbot ausgegangen ist; vielmehr ist die betreffende Ortspolizeibehörde zu dieser Beschlagnahme „auf Grund des Verbots" befugt und verpflichtet. In Abs. 2 dagegen ist diejenige Landespolizeibehörde zu verstehen, von welcher das Verbot ausgegangen ist. Es wird — auch außer den Fällen des §. 5 — der Verein seinen Sitz in dem der Landespolizeibehörde untergebenen Bezirke haben. In einzelnen Fällen, wo diese Voraussetzung nicht eintritt (was nach den Ausführungen zu §. 6 Abs. 1 vorkommen kann), wird eine Verständigung der betreffenden Oberbehörden eintreten müssen.

Die „Vereinskasse" bezieht sich auf alle Vereine, die auf Grund des §. 1 verboten werden, keineswegs nur auf die Kassen der in §. 3 erwähnten Kassenvereine, während bezüglich der in §. 2 aufgeführten Vereine das daselbst vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommt. Es kann hierbei bemerkt werden, daß bereits der Entwurf, welcher irgendwelche besondere

Bestimmungen betreffs aller dieser Vereine nicht aufgenommen hatte, in Abs. 1 des §. 3 allgemein die Vorschrift ertheilte: „Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen." Bei der Allgemeinheit der Bestimmung ist daher das in §. 7 angeordnete Verfahren auf alle Vereine, nicht blos auf die „selbstständigen Kassenvereine" anzuwenden, so daß einerseits dasselbe nur bei den letzteren eine vorgängige staatliche Verwaltung und Controle, wie sie in §. 3 ff. näher geregelt ist, voraussetzt, andererseits aber auch der geringe Bestand der Kasse eines gewöhnlichen Vereins und die Einfachheit der Regulirung der Forderungen und der Schulden in einem solchen Kassenwesen die Einleitung und Durchführung des umständlichen Liquidationsverfahrens (§. 7) nicht verüberflüssigt und ausschließt.

Das Gesetz schreibt vor, daß auch alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände in Beschlag genommen werden sollen. Diese Vorschrift lautet ganz allgemein, und könnte daher auf Gegenstände erstreckt werden, bei denen an sich die Gefahr eines Mißbrauchs nicht beanzeigt ist, z. B. auf Schreibmaterialien, Zimmereinrichtungen und Meubles ꝛc. In diesem Sinne ist die Vorschrift nicht zu verstehen; vielmehr wird eine unmittelbare Beziehung des Gegenstands zum Zwecke des Vereins erforderlich sein. Auch hier entscheidet die Gestaltung des einzelnen Falles. Die Einziehung dieser Gegenstände wird übrigens nicht als eine Strafe, sondern als eine polizeiliche Vorsichtsmaßregel zur Verhütung weiterer Verwendung derselben zu Vereinszwecken zu behandeln sein. Jedenfalls kann dem Vereine der Anspruch auf Gewährung des Erlöses, der durch die Veräußerung der Gegenstände erzielt wird, nicht entzogen werden.

---

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bestimmung über die Bekanntmachung, welche in Abs. 2 als Zustellung bezeichnet wird, ist ebenso wie die Wahl dieses Ausdrucks im An-

schlusse an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßgesetze erfolgt. Auch im Uebrigen werden bei Ausführung dieser Bestimmung die erwähnten Vorschriften anzuwenden sein; vgl. noch §. 152 ff. der Deutschen Civil-PO. Das Gesetz macht die Zustellung an den Vereinsvorstand davon abhängig, daß er im Inlande vorhanden ist. Bestimmungen darüber, ob die Zustellung an den Bevollmächtigten oder durch Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher 2c. bewirkt werden könne, sind in dem Gesetze nicht enthalten. Nach der Tendenz der Vorschrift kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß in dem Falle, daß ein Vereinsvorstand im Inlande nicht vorhanden ist, von einer Zustellung in irgend welcher Form abgesehen werden kann, ohne daß hierdurch die Vollstreckung des Verbots gehindert wird. Die Zustellung dient nur zur Benachrichtigung der Betheiligten behufs der Wahrung ihrer Interessen, ist jedoch ohne Einfluß auf die rechtliche Vollziehbarkeit des Verbots.

In diesem Falle wird das Verbot nachträglich dem Vorstande zu eröffnen und dem letzteren die Einwendung der Beschwerde unbenommen sein.

Die Verfügung soll schriftlich und mit Gründen versehen sein. In dem Berichte S. 16 ist bemerkt, daß man mit dieser Vorschrift beabsichtigt habe, die Behörde zu verpflichten, daß sie bei ihrem Verbote sich nicht einfach mit einer Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes begnüge, sondern die Thatsachen angebe, auf welche die Anwendung des Gesetzes begründet werde. Die Angabe dieser Thatsachen sei offenbar ebenso für die Beschwerdeführer die Voraussetzung zu einer erschöpfenden Motivirung der Beschwerde, als für die Beschwerdeinstanz die Grundlage ihrer Prüfung und Entscheidung.

Bei Berechnung der Frist wird die Bestimmung in §. 200 der D. CivilPO. anzuwenden sein. Eine Verlängerung der Frist würde unzulässig, der Verzicht auf das Rechtsmittel verbindlich und unwiderruflich sein. Dagegen kann es sich wohl ereignen, daß die Zustellung erst längere Zeit nach dem Erlasse der Verfügung an den Vorstand erfolgt, weil z. B. derselbe verreist, sein Aufenthalt unbekannt gewesen ist u. dgl.

Die Kommission hatte beschlossen, bei der Bestimmung über das Beschwerderecht den Zusatz einzuschalten: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung.“ Mit dieser Einschaltung sollte die in manchen Ländern übliche Befugniß des Beschwerdeführers gewahrt werden, vor oder bei Erhebung der Beschwerde der Behörde, von welcher die beschwerliche Verfügung ausgegangen, eine Vorstellung zu übergeben, in welcher die Gründe der Verfügung erörtert werden, und durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihre frühere Ansicht aufzugeben und die Verfügung zurückzunehmen. Ebenso — bemerkt der Bericht S. 16 — ist es in anderen Län-

dern zulässig, daß die Behörde die beschwerliche Verfügung zurücknimmt und dadurch die Beschwerde sofort erledigt, wenn sie sich aus der Motivirung der Beschwerde nachträglich überzeugt, daß die der Verfügung zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. In der zweiten Lesung strich die Kommission diese Einschaltung, weil das Recht des Beschwerdeführers zur „Gegenvorstellung" und das bezeichnete Recht der Behörde selbstverständlich sei, — eine Auffassung, welcher die Regierungsvertreter beistimmten. (Vgl. Bericht S. 16).

Wird das Verbot in der Beschwerdeinstanz wieder aufgehoben, so erlischt dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung. War daher das Verbot in mehreren Bundesstaaten erlassen, jedoch nur aus einem derselben Beschwerde gegen das Verbot erhoben worden, so tritt das Verbot auch in den Staaten, aus denen nicht remedirt worden, außer Kraft. Die Kommission (Bericht S. 37) empfahl daher, daß die Aufhebung des Verbots gleichfalls in dem Reichsanzeiger bekannt gemacht werde.

---

§. 9.

Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

Durch die Bestimmungen dieses §. werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einholung behördlicher Erlaubniß zu Versammlungen, bez. über die Anzeige der Versammlung bei der Behörde, so wie über die Bestrafung von Contraventionen gegen diese Vorschriften nicht berührt.

Die Verschiedenheit in den Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 findet in der Natur der Verhältnisse ihre Rechtfertigung. Auch der Entwurf unterschied das Verbot und die Auflösung einer Versammlung.

Hervorzuheben ist die Fassung des Abs. 2. Zunächst werden hier Thatsachen erfordert, durch welche die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Versammlung zur Förderung der näherbezeichneten Bestrebungen bestimmt

sind, — sodann wird das Wort „bestimmt sind" zu betonen sein[1]). Ein Antrag, welcher die Schlußworte mit folgenden Worten vertauschen wollte: „— Annahme gerechtfertigt ist, daß sie die im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen befördern werden", wurde in der Kommission gestellt, aber abgelehnt.

In dem Erfordernisse von „Thatsachen", auf welche die obige Annahme behufs des Verbots einer Versammlung gestützt werden muß, kommt der Gedanke wieder zum Ausdrucke, aus welchem ähnliche Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze hervorgegangen sind; vgl. z. B. §. 99, §. 112 der Deutschen StrafPO. Derartige Thatsachen werden zur Rechtfertigung der Annahme, auf welche das Verbot gestützt werden soll, angeführt werden müssen[2]).

Eine wichtige die Wahlversammlungen betreffende Frage entstand bei der Berathung des §. 9 sowohl in der Kommission, als in dem Reichstage[3]). Sind die Versammlungen zu Besprechungen wegen einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichs- oder Landtage unter das Gesetz zu stellen? Ein Antrag in der Kommission, nach welchem die Bestimmungen des §. 9 auf derartige Versammlungen nicht Anwendung leiden sollen, wurde mit 10 Stimmen gegen 10 Stimmen abgelehnt. In dem Reichstage wurde folgender Antrag von den Abgg. Dr. Hänel und Dr. Brüel eingebracht: „Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebner Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht". Ebenso wurde zu diesem Antrage das Amendement gestellt, statt der Schlußworte: „erstreckt sich diese Beschränkung nicht" zu sagen: „finden die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung". Sowohl dieses Amendement als jener Antrag wurden abgelehnt. Aus den Verhandlungen ist nun Folgendes zu constatiren:

Von dem Antragsteller sowie von dem Vertreter der verbündeten Regierungen und dem Berichterstatter wurde bestimmt anerkannt, daß das gegenwärtige Gesetz — dafern eine ausdrückliche Beschränkung in dasselbe nicht aufgenommen werde — auf alle Versammlungen ohne Unterschied ihres eigentlichen Zweckes Anwendung leidet und daher das gesetzliche Verbot gegen sie Platz ergreift, sobald bei ihnen die in §. 9 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Auch werden die auf die Reichstags- und Landtags-Wahl bezüglichen Landesgesetze, soweit in ihnen die Frage über Zulässigkeit

---

[1]) Vgl. Bericht S. 16 ff. und die Erklärungen des Abg. Dr. Lasker (von welchem die Fassung vorgeschlagen worden) in den RTagsVerh. S. 219.

[2]) Vgl. die Erklärung des Referenten in den RTVerhandlungen S. 222.

[3]) Vgl. Komissionsbericht S. 17, Reichstagsverhandl. S. 210 f.

eines Verbots der Wahlversammlung geregelt wird, durch das Reichsgesetz modificirt, bezw. ergänzt; — die Berufung auf ein solches Landesgesetz, gegenüber der Bestimmung in §. 9 des gegenwärtigen Reichsgesetzes, würde unzulässig sein.

In dem Reichsgesetze ist betreffs dieser Wahlversammlungen eine besondere Bestimmung (abgesehen von der besonderen Vorschrift in §. 28 Nr. 1) nicht enthalten; die Bestimmung in §. 9 leidet daher auf sie volle Anwendung. Jeder Zweifel gegen diese Anschauung wird durch die ausdrückliche Ablehnung des oben referirten Antrags mit Amendement im Reichstage beseitigt.

Kann man nun behaupten, daß jede Wahlversammlung, welche von Anhängern der socialdemokratischen Partei einberufen wird, oder welche bestimmt ist, einen Anhänger dieser Partei zur Wahl vorzuschlagen, eine Versammlung sei, welche wegen jener Eigenschaft der einberufenden Personen oder wegen dieses Zweckes der Versammlung nach §. 9 zu verbieten sei? Der K. Preußische Staatsminister des Innern bemerkte (Verhandl. S. 217) ausdrücklich: „Die Bedeutung des §. geht dahin, daß Versammlungen, die zum Betriebe der Wahlen angestellt werden sollen, in Beziehung auf das Vorhandensein socialdemokratischer Bestrebungen ebenso zu beurtheilen sind, wie alle anderen Versammlungen". Derselbe Staatsminister sprach sich gegen den obigen Antrag nebst Amendement aus, weil „sie den Zweck verfolgten, die socialdemokratischen Wahlversammlungen von den Beschränkungen dieses Gesetzes zu befreien. Ist man in dem Gesetze zu der Meinung gelangt, daß es nicht zulässig sei, die gemeingefährlichen Tendenzen der Socialdemokratie in Versammlungen zu erörtern, dann darf dies nothwendigerweise auch nicht in Wahlversammlungen geschehen". Auch von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine Wahlversammlung, in welcher die auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zwecke der Socialdemokratie befördert werden sollen, nicht eine Versammlung sei, welche unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden könne; es segle eine solche Versammlung unter falscher Flagge und könne bereits nach verschiedenen Landesgesetzen verboten werden; es handle sich nicht von dem Verbote einer Versammlung, deren Gegenstand nur der Wahlbetrieb sei, sondern einer Versammlung, die ganz anderen Zwecken, nämlich Umsturztendenzen, dienen solle. Selbst Mitglieder des Reichstags, welche für den obigen Antrag stimmten, sprachen sich in gleichem Sinne aus [4]). Endlich ist von dem Berichterstatter die obige Auffassung des §. 9 bestätigt und erklärt worden [5]), daß Versammlungen,

---

[4]) Verh. S. 211, S. 219.

[5]) S. 221 f.

die lediglich den Zweck und die Bedeutung haben, eine Wahl zu betreiben, nicht unter das Gesetz gestellt werden, vielmehr hierzu noch der Nachweis gehöre, daß diese Versammlung bestimmt sei, socialdemokratischen Bestrebungen der bezeichneten Art zu dienen. Der Berichterstatter hat diesen Satz weiter ausgeführt und namentlich betont, daß Wahlversammlungen, welche von Mitgliedern der socialdemokratischen Partei einberufen werden oder bei deren Anberaumung ein socialdemokratischer Parteimann vorgeschlagen wird, an sich nicht zu verbieten seien, wohl aber Thatsachen vorliegen können, welche eine ganz deutliche Handhabe dafür gewähren, daß die Versammlung zwar die Wahl zum ostensibeln Zwecke habe, aber gleichzeitig den mehrbezeichneten Zwecken dienen solle. In solchem Falle falle die Versammlung unter das Verbot.

Aus diesen Gründen kann endlich eine Wahlversammlung nach der Bestimmung in Abs. 1 aufgelöst werden, wenn in ihr Bestrebungen der bezeichneten Art zu Tage treten. Auch hier ist eine Wahlversammlung wie jede andere Versammlung zu behandeln.

---

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Die Zuständigkeit, wie der Beschwerde-Instanzenzug richtet sich lediglich nach den Landesgesetzen. Auch erschöpft sich der letztere in der landesgesetzlich geordneten höchsten Instanz. Eine über sie hinausgehende Beschwerde, insbesondere an die Beschwerde-Kommission (§. 26) ist unzulässig. Welche Polizeibehörden in §. 10 Abs. 1 zu verstehen sind, wird, nach Befinden, die einzelne Landesregierung auf Grund des Landesgesetzes zu bestimmen haben [1]).

---

§. 11.

Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf

[1]) Vgl. Verhandl. S. 318.

das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

„**Druckschriften**". Diese Bezeichnung findet, wie die Motive S. 17 ausführen und der Bericht S. 17 anerkennt, auf alle diejenigen Druckschriften Anwendung, welche nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 unter diesem Worte begriffen werden. Daselbst werden hierher gerechnet: „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, so wie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen"[1]).

Zunächst ist hervorzuheben, daß — nach den ausdrücklichen Erklärungen im Berichte S. 18[2]) — die auf Grund des Verbots nach §. 14 eintretende Beschlagnahme der Exemplare auch auf diejenigen Schriften, welche bereits vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen sind, so wie auf die vorhandenen, zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Schriften sich erstreckt. Die Tendenz des Gesetzes umfaßt selbstverständlich die Verbreitung auch solcher Schriften, die vor Erlaß des Gesetzes erschienen und unter die in §. 11 bezeichnete Categorie zu stellen sind.

Vergl. noch §. 27 des Reichspreßgesetzes.

Sehr eingehende und lehrreiche Debatten wurden durch die Bestimmung in Abs. 2 veranlaßt. Die Schlußworte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt" waren im Entwurfe nicht enthalten und sind durch Beschluß der Kommission beigefügt worden[3]). In Folge des eigenthümlichen Ganges, welchen die Abstimmung in der zweiten Lesung in dem Reichstage nahm, wurde anfänglich dieser Zusatz beibehalten, hierauf jedoch §. 6 selbst (jetzt §. 11) (in seiner Totalität) abgelehnt, so daß jede Bestimmung über das Verbot socialdemokratischer Schriften in Wegfall kam. Erst in der dritten Lesung wurde der §. 6 und zwar mit dem Zusatze in Abs. 2 wieder aufgenommen[4]). Die Räthlichkeit des Zusatzes ist hier nicht weiter zu erörtern, sondern lediglich der Sinn desselben festzustellen.

Der Gedanke, aus welchem der Zusatz hervorgegangen ist, beruht darauf[5]), daß das Verbot des ferneren Erscheinens nur dann gerechtfertigt

---

[1]) Auch Photographien gehören hierher. Vgl. Schwarze, Comm. z. Reichs-Preßgesetze S. 5.

[2]) Vgl. auch Reichstagsverh. S. 252.

[3]) Vgl. Bericht S. 18 f.

[4]) Verh. S. 256, S. 382.

[5]) Vgl. Bericht u. Verhandl. a. a. O.

sei, wenn die periodische Druckschrift auch nach dem Erlasse des Gesetzes fortfährt, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu befördern. Aendere sie ihre Tendenz und ihre Thätigkeit, kehre sie in die ruhigen Bahnen verständiger Erörterung und gesetzlicher Reformbestrebungen zurück, so liege ein Grund nicht vor, einer solchen Umkehr Schwierigkeiten zu bereiten und die nicht mehr gefährliche Zeitschrift zu unterdrücken; — der Zweck des Gesetzes sei erfüllt. Ob es einer Zeitschrift gelingen werde, eine solche Aenderung und Umkehr zu vollziehen, möge abgewartet werden; vermöchte sie es nicht, so treffe sie das Verbot mit vollem Rechte.

Es ist nun gefragt worden, ob mit dem Verbote der einzelnen Nummer das Verbot der Zeitschrift selbst verbunden werden könne? Der Berichterstatter hat hierauf in dem Reichstage (Verhandl. S. 255) die bestimmte Erklärung abgegeben, daß das Wort „erfolgt" in seiner grammatischen Bedeutung als Präsens aufzufassen sei, und die vorstehende Frage mit Bezug auf die Verhandlungen in der Kommission und in der Redaktionskommission bejaht.

Nach Erlaß des Gesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei einem solchen Verbote der einzelnen Nummer auf den Inhalt der früheren, vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Nummern zur Rechtfertigung des Verbots Bezug genommen werden dürfe? Auch diese Frage ist in den Reichstagsverhandlungen (S. 252) besprochen und bejaht worden. Es ist völlig zulässig, hier, wo es sich um die Feststellung des Charakters und der Tendenz einer Zeitschrift handelt, auf die früheren Nummern und deren Inhalt zurückzugreifen, um den Beweis zu führen, daß der Inhalt der Nummer, welche die Ertheilung des Verbots veranlaßt, mit dem Inhalte der früheren Nummern übereinstimme und daher die Zeitschrift die zeitherige verderbliche Thätigkeit fortzusetzen gemeint sei. Dieser Vergleichung der jetzigen und der früheren Nummern kann der Vorwurf, daß sie eine Verletzung des Grundsatzes über den Ausschluß der rückwirkenden Kraft eines Gesetzes enthalte, nicht gemacht werden. Auch derjenige Abgeordnete, welcher am Entschiedensten für die Beibehaltung des obigen Zusatzes sich aussprach, erkannte die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens an. Geht man davon aus, daß in dem Erlasse des Gesetzes selbst eine Warnung an die Redaktion der Zeitschrift zu finden sei, so kann man auch das Beharren der Zeitschrift in der zeitherigen Agitation als eine Contravention gegen das Gesetz ansehen und demgemäß behandeln.

An diese Erörterung schließt sich eine andere Frage. Während bezüglich der Vereine in §. 6 Abs. 3 die Bestimmung enthalten ist, daß das Verbot auch jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt, umfaßt, ist eine gleiche Bestimmung betreffs der Zeitschriften nicht

ertheilt worden. Eine solche Bestimmung paßt nicht auf die Zeitschriften. Jede neue Zeitschrift ist auch eine neue und als eine selbstständige Erscheinung in der Presse zu behandeln. Daher kann das Verbot einer Zeitschrift nicht lediglich darauf gestützt werden, daß sie sachlich nur als die bereits verbotene Zeitschrift sich darstelle [6]). Dagegen wird durch diese Auffassung nicht ausgeschlossen, daß bei der Prüfung des Inhalts der neuen Zeitschrift auf den Inhalt der verbotenen Zeitschrift zurückgegriffen und durch eine Vergleichung Material für die Begründung des Verbots gewonnen werde. Es ist wohl denkbar, daß die verbotene und die neue Zeitschrift zwar in dem Namen und in einzelnen, nebensächlichen Aeußerlichkeiten sich unterscheiden, dessenungeachtet aber in den wichtigeren Beziehungen und Erkennungsmerkmalen eine derartige materielle Uebereinstimmung sich kundgibt, daß unbestreitbar die neue Zeitschrift sich als die einfache Fortsetzung der verbotenen darstellt. In einem solchen Falle kann zur Bescheinigung der gemeingefährlichen Tendenz, welcher die (neue) Zeitschrift diene, auf den Inhalt der früheren Zeitschrift zurückgegriffen und das Verbot darauf gegründet werden, daß der Inhalt der neuen Zeitschrift als gemeingefährlich sich darstelle und diese Auffassung dadurch mit unterstützt werde, daß die neue Zeitschrift thatsächlich die Fortsetzung der verbotenen Zeitschrift sei.

Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die weitere Verbreitung einer vor dem Erlasse des Gesetzes erschienenen Druckschrift, so wie einzelner, vor diesem Zeitpunkte ausgegebenen Zeitungsnummern verboten werden kann, wenn ihr Inhalt den mehrerwähnten Bestrebungen dient. Jene Druckschrift und diese Nummer ist als eine selbstständige Druckschrift im S. des Abs. 1 zu behandeln und das Verbot ihrer ferneren Verbreitung zulässig, auch wenn, soviel die Zeitschrift anlangt, diese bereits eingegangen oder sonst zu erscheinen aufgehört hat.

Wenn übrigens in §. 19 die „Fortsetzung" einer verbotenen Druckschrift unter Strafe gestellt wird, so ist hierunter nicht der Fall zu verstehen, daß eine verbotene Zeitschrift ihren Titel 2c. ändert, sachlich aber als die zeitherige sich darstellt. Vielmehr ist hierunter nur der Fall zu verstehen, daß in direktem Zuwiderhandeln gegen das Verbot eine verbotene Zeitschrift in der zeitherigen Form, unter dem zeitherigen Titel 2c. fortgesetzt wird, z. B. in einer geheimen Druckerei fortgedruckt, durch geheime Colportage an die Abonnenten versendet und vertheilt wird 2c. Diese Auffassung wird durch die Motive des Entwurfs S. 19 bestätigt, woselbst gesagt wird: „In §. 14 (jetzt §. 19) ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich

---

[6]) Vgl. auch Verh. S. 253.

auch auf das **fernere Erscheinen** einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdrucke einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt." Die Fortsetzung ist also das fernere Erscheinen der verbotenen Zeitschrift.

---

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

Bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften ist zum Erlasse des Verbots die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks zuständig, in welchem die Druckschrift erscheint. In dem Berichte S. 19 wird bemerkt: „Diese Vorschrift stimmt mit den bekannten Sätzen über den Gerichtsstand bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überein und verwirft für die Anwendung des Gesetzes die in der Praxis vorgetretene Meinung, als ob bei periodischen Druckschriften die Behörde jedes Ortes, woselbst eine Nummer der Zeitung verbreitet worden, zuständig sei."

Betreffs des Verbots von im Auslande erscheinenden Druckschriften, die nicht zu den periodischen gehören, bewendet es bei der allgemeinen Competenzbestimmung. Solche Druckschriften können allenthalben da, wo sie verbreitet werden, beschlagnahmt und verboten werden. Auch in der Bestimmung in §. 14 des Reichspreßgesetzes, welche durch die Vorschrift des §. 12 nicht berührt wird, ist die Zuständigkeit des Reichskanzlers auf die ausländischen periodischen Druckschriften beschränkt.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers ist von einer weiteren Voraussetzung, als der allgemeinen in §. 11 aufgestellten, nicht abhängig. Ebenso ist die Beschränkung in §. 14 des Preßgesetzes, nach welcher das Verbot nur auf zwei Jahre wirksam ist, hier nicht anwendbar, soweit sie nicht durch die Dauerbestimmung des Gesetzes (§. 30) sich ohnedem erledigt.

Weiter ist auch hier zu bemerken, daß die Wirksamkeit des Verbots nicht von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung abhängig ist.

Endlich ist mit dem Verbote der Verbreitung selbstverständlich die Entziehung des Postdebits verbunden (§. 3 des Reichs-Postgesetzes).

---

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung soll schriftlich ausgefertigt und mit „Gründen" versehen sein. Betreffs der „Gründe" vgl. die Bemerkung zu §. 8. In der Reichstagskommission und späterhin im Reichstage war der Antrag gestellt worden, vorzuschreiben, daß in dem Verbote die dasselbe rechtfertigenden Stellen der Druckschrift angegeben werden. Eine gleiche Vorschrift für die Begründung der Beschlagnahme einer Druckschrift enthält das Reichs-Preßgesetz §. 27 Abs. 2. Die Kommission lehnte den Antrag ab und in dem Reichstage wurde dem Antrage weitere Folge nicht gegeben. In dem Berichte der Kommission S. 20 wird gegen den Antrag bemerkt, daß die Beschränkung der Motivirung auf die Hervorhebung der bemerkten Stellen, nach Befinden, nicht eine Begünstigung des bei dem Verbote Betheiligten, sondern eine im einzelnen Falle nachtheilige Weglassung der übrigen und näheren Motive nach sich ziehen könne.

In der Kommission wurde beschlossen, neben dem „Verleger" den „Herausgeber" nur facultativ zu nennen, indem auch in §. 6 des Reichspreßgesetzes bestimmt ist, daß auf jeder Druckschrift außer dem Namen des Druckers dann, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt werde [1]).

Außer dem Verleger oder dem Herausgeber soll bei dem Verbote einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem Verfasser das Verbot bekannt gemacht werden. In der Kommission wurde für die Aufnahme

---

[1]) Ueber die Bedeutung des Worts „Herausgeber" gegenüber dem Verleger und dem Verfasser sind die Erläuterungen zu §. 6 des Reichspreßgesetzes von Schwarze im Commentare zu diesem Gesetze S. 19 ff. zu vergleichen.

des Verfassers unter die Personen, an welche die Bekanntmachung zu bewirken ist, geltend gemacht, daß die Interessen des Verfassers nicht stets mit denen des Verlegers coincidiren, vielmehr oft selbstständig neben den Interessen des Verlegers gehen und sogar ihnen widersprechen können.

Die Beschwerde ist dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser nachgelassen worden. Auch hier ist ein selbstständiges Interesse des Verfassers, nicht aber gleichmäßig ein solches für den Verleger und den Herausgeber angenommen worden. Dagegen ergibt sich noch eine wichtige Beschränkung aus der Bestimmung in Abs. 3. Durch dieselbe wird die Auslegung gerechtfertigt, daß die Beschwerde nur demjenigen zusteht, welchem die Verfügung zugestellt worden ist. Ist z. B. die Verfügung zwar dem Herausgeber, nicht aber auch dem Verleger zugestellt worden, so steht dem Verleger die Beschwerde nicht zu.

---

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Auch diese Bestimmung ist allgemein und umfaßt jede Druckschrift in dem oben S. 34 erläuterten Sinne. Wenn das Gesetz noch „Druckschriften im engeren Sinne" erwähnt, so sind hierunter (im Anschlusse an die Bestimmung in §. 27 des Reichs-Preßgesetzes) die durch Typensatz hergestellten Druckschriften zu verstehen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich zunächst auf die Druckschriften, mit der Beschränkung: „da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden." Die gleiche Bestimmung befindet sich in §. 27 des Reichs-Preßgesetzes. Durch jene Beschränkung werden von der Beschlagnahme die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare ausgenommen. Dagegen unterliegen der Beschlagnahme nicht nur die in der Druckerei, die auf dem Lager des Verlegers oder Buchhändlers ꝛc. befindlichen Exemplare, als

auch die bereits ausgegebenen, letztere dann, wenn sie an Orten sich befinden, woselbst sie dem Publikum zugänglich gemacht sind, also zum Zwecke der Verbreitung sich befinden, z. B. die in einer Restauration ausliegenden, die in einer Leihbibliothek oder in einem Lesekabinete zur Verleihung 2c. bestimmten Exemplare. Vgl. noch Bem. zu §. 19.

Die Beschlagnahme kann sich auch auf den Typensatz erstrecken. Jedoch ist, wenn solche verfügt worden, statt derselben auf Antrag des Betheiligten der Satz abzulegen d. h. auseinanderzunehmen. Das Ablegen ist auf Verlangen der Behörde in Gegenwart derselben und jedenfalls auf Kosten des Betheiligten zu bewirken [1]).

Uebrigens ist auch hier die Vorschrift des Reichs-Preßgesetzes §. 27 Abs. 2: „Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen" anzuwenden. Denn der Umfang der Beschlagnahme wird auch hier durch den Zweck derselben begrenzt.

---

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

Der §. 15 räumt der Polizeibehörde die Befugniß ein, vor Erlaß eines Verbots die Druckschriften 2c. in Beschlag zu nehmen. Auch das Preßgesetz §. 23 läßt eine vorläufige Beschlagnahme zu. Die vorläufige Beschlagnahme ist bis zur endgiltigen Entscheidung der zuständigen Behörde wirksam; — diese endgiltige Entscheidung wird hier von der Landespolizeibehörde, in den Fällen des §. 23 cit. von dem Gerichte ertheilt.

Die vorläufige Beschlagnahme in §. 23 des Preßgesetzes kann unter Anderem erfolgen, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer

---

[1]) Vgl. Schwarze, Comm. zum Reichs-Preßgesetze S. 147.

der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Straf-GB. mit Strafe bedrohten Handlungen begründet. Hier dient die Beschlagnahme zur Vorbereitung des gerichtlichen Strafverfahrens. In den Fällen der §§. 85, 111, 130 kann aber auch eine Beschlagnahme nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorkommen. Die Polizeibehörde wird im einzelnen Falle zu ermessen haben, ob sie die Beschlagnahme auf einen dieser §§. des Straf-GB. stützen kann und will, oder auf §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes. Selbstverständlich werden durch Anwendung des §. 15 weder das strafgerichtliche Verfahren betreffs des Inhalts der Druckschrift, noch die besondere Vorschrift in §. 20 des Preßgesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs, noch die Vorschriften in §. 21 über die sogen. Fahrlässigkeitsstrafen ausgeschlossen.

Eine Mehrzahl von Controversen, welche den §. 23 des Preßgesetzes berühren, kehren hier nicht wieder. Insbesondere ist die Beschlagnahme in §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes nicht davon abhängig, daß mit der Verbreitung bereits begonnen worden. Die Maßregel ist hier recht eigentlich präventiver Natur, um die Gefahr, welche in der Verbreitung der Druckschrift liegt, im Keime zu ersticken und nicht erst nachträglich durch ein gerichtliches Urtheil die Strafbarkeit der Schrift feststellen zu lassen.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde soll binnen 24 Stunden eingeholt werden. Die zuständige Landespolizeibehörde ist diejenige, welche der beschlagnehmenden Polizeibehörde vorgesetzt ist. Allerdings können bei periodischen Druckschriften Collisionen entstehen, da bei ihnen die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint, zu dem Verbote zuständig ist, wogegen der Ort der Verbreitung ein anderer sein kann und die Polizeibehörde dieses Orts zur Beschlagnahme gleichfalls zuständig ist. Derartige Collisionen werden sich in der Praxis durch Einvernehmen der Behörden leicht ausgleichen lassen. Auch kann, nach Befinden, die Landespolizeibehörde des Bezirks, woselbst die Verbreitung erfolgt, zu selbstständiger Verfügung des Verbots zuständig sein.

Wird die vierundzwanzigstündige Frist versäumt, so zieht dies disciplinelle Maßregeln nach sich, setzt nicht aber die Beschlagnahme außer Kraft; vgl. auch §. 24 des Reichs-Preßgesetzes.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde soll, wenn die Wiederaufhebung der Beschlagnahme verfügt ist, sofort erfolgen. Dies „sofort" ist nicht näher bestimmt, erhält jedoch seine bestimmte Begrenzung durch die weitere Frist der „einen Woche". Ist die Woche ohne Erlaß des Verbots abgelaufen, so gilt die Beschlagnahme als aufgehoben.

Wie ist diese „Woche" zu berechnen? Zunächst ist hervorzuheben, daß das Verbot binnen einer Woche erfolgt sein muß, d. h. es muß binnen

einer Woche der Polizeibehörde zugegangen oder dem Betheiligten bekannt gemacht oder in dem Reichsanzeiger veröffentlicht sein. Die Resolution der Oberbehörde, welche noch nicht nach Außen hin bekannt gegeben ist, reicht nicht hin, um die Frist zu salviren. In §. 24 des Preßgesetzes ist bestimmt:

„Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen."

In gleichem Maße sprechen die Motive des Preßgesetzes sich aus, „daß die Entscheidung des Gerichts der beschlagnehmenden Behörde binnen jener Frist zugegangen sein muß und (bei Bestimmung der Frist bereits) mögliche Zufälligkeiten, welche die Zusendung verzögern können, mit in Rücksicht zu ziehen sind."

Die Berechnung der „Woche" erfolgt a momento ad momentum. Es kann hier die Bestimmung in §. 200 der Deutschen bürgerl. PO. angewendet werden. Daselbst ist bestimmt: „Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; ꝛc. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages."

Welcher Tag ist der erste Tag der Woche? Es fehlt hier an einer Festsetzung, wie sie in §. 13 betreffs des Tages der Zustellung als des Anfangstages gegeben ist. Man kann annehmen, daß die Frist von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem die Anzeige der Polizeibehörde bei der Landespolizeibehörde eingeht, und kann für diese Ansicht geltend machen, daß die Frist dazu bestimmt sei, der Landespolizeibehörde die erforderliche Zeit zur Prüfung und Entscheidung, wie zur Hinausgabe der letzteren einzuräumen. Dagegen spricht für die Meinung, daß der Tag der Beschlagnahme entscheidet, einmal der Umstand, daß auch in der die gleiche Materie behandelnden Bestimmung des §. 24 des Preßgesetzes (s. vorstehend) dieser Tag als Anfangspunkt für die Frist bezeichnet wird, und sodann die Rücksicht auf das Interesse der Betheiligten, welches nur durch eine auch in ihrem Anfangspunkte genau bestimmte Frist genügend bewahrt wird, indem ohne einen solchen eine Berechnung der Frist für die Betheiligten unmöglich ist.

Mit Ablauf der Frist tritt die Beschlagnahme von selbst außer Kraft; es bedarf hierzu nicht einer besonderen Verfügung der Behörde. — Die Freigabe der einzelnen Gegenstände erfolgt von Amtswegen.

In dem Reichstage war der Antrag eingebracht worden, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Auf wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates finden die Bestimmungen der §§. 6 und 10 keine Anwendung."

In Folge des Ganges der Berathung in der zweiten Lesung (Verhandl. S. 256) kam dieser Antrag nicht zur Discussion und Beschlußfassung, in der dritten Lesung (Verhandl. S. 381) wurde er nicht reproduzirt.

Die obenerwähnten „wahrheitsgetreuen Berichte" sind durch die Bestimmungen in der Reichsverfassung Art. 22 und bez. in dem Strafgesetzbuche §. 12 gesichert. Weder auf jene noch auf diese beziehen sich die Vorschriften des jetzigen Gesetzes.

---

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

In §. 16 des Reichs-Preßgesetzes ist verordnet: „Oeffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten." Während das Preß-Gesetz nur die öffentlichen Aufforderungen mittels der Presse verbietet, werden hier auch die Sammlungen im Wege privater Vereinigung, überhaupt jede Einsammlung ohne Unterschied der Modalität verboten. Die Bestimmung des Preßgesetzes ist aus der Erwägung geflossen, daß in einer solchen öffentlichen Sammlung ein Angriff auf das Ansehen und die Würde der Gesetze, sowie auf den Richterspruch, welcher durch die Sammlung illusorisch gemacht und einer unberechtigten Kritik unterstellt wird, zu finden sei. Dagegen ist die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes aus der Tendenz hervorgegangen, der Förderung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie entgegenzuwirken.

Eine sehr bedeutende Verschiedenheit tritt in den erwähnten Bestim-

mungen dieser Gesetze insofern hervor, als §. 16 des Preßgesetzes selbst das Verbot der Sammlung ausspricht, während §. 16 unseres Gesetzes die Polizeibehörde zum Erlasse eines solchen Verbots anweist. In jenen Fällen ist die Sammlung selbst verboten, — in diesen Fällen wird die Sammlung erst strafbar, wenn sie, nachdem sie verboten worden, fortgesetzt wird; die Sammlung selbst ist also an sich nicht verboten. Diese Verschiedenheit rechtfertigt sich dadurch, daß in den Fällen des §. 16 des Preßgesetzes ein richterliches, bestimmtes Erkenntniß vorliegt, welchem entgegengehandelt wird, dagegen in den Fällen des §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes die Straffälligkeit erst durch ein polizeiliches Verbot festgestellt wird.

Allerdings kann die Durchführung des §. 16 (des gegenwärtigen Gesetzes) in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß geben; oft wird das Verbot zu spät kommen. Auch die Verwendung des vor dem Verbote gesammelten Geldes zu dem angegebenen Zwecke ist nicht unzulässig. Die Schlußbestimmung des §. 20 bezieht sich nur auf das nach dem Verbote angesammelte Geld.

Eine Modifikation können diese Ansichten erleiden, wenn die Sammlung im Interesse eines verbotenen Vereins erfolgt. Solchen Falls wird die Sammlung an sich und zwar in Hinblick auf die Bestimmung in §. 17 Abs. 1 („oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt") straffällig sein.

Es ist gefragt worden, ob unter das Verbot des §. 16 auch solche Sammlungen zu stellen sind, welche nicht eine unmittelbare Beförderung der mehrbezeichneten Bestrebungen bezwecken. Eine derartige Unterscheidung wird schwerlich im Allgemeinen gegeben werden können, wohl aber wird der einzelne Fall entscheiden. Wenn z. B. eine Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung von Frau und Kindern eines in Haft befindlichen Socialdemokraten veranstaltet wird, so wird sie im Zweifel unter den §. 16 nicht zu subsumiren sein.

Die obigen Auffassungen werden durch die Motive S. 18 bestätigt, woselbst folgende Ausführung sich befindet:

> Die Beiträge, welche die Socialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbeträchtlich. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauskollekte erfolgen. Es bedarf daher der vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im §. 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu

verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Tellersammlungen oder dergl.).

---

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

In §§. 17—21 sind Strafbestimmungen enthalten, in denen die von den Polizeibehörden erlassenen Verbote unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden. In den Motiven S. 14 S. 15 wird ausdrücklich die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung der Contraventionen anerkannt.

Der Entwurf hatte in diese Bestimmungen die Worte „mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots" mit aufgenommen, um hierdurch ebensowohl die Fälle zu treffen, in denen der Thäter wissentlich gegen das Verbot gehandelt, als auch die Fälle, in denen der Thäter aus Fahrlässigkeit gehandelt habe. Demgemäß waren die Strafandrohungen zugleich mit in Rücksicht auf diese „mindere Fahrlässigkeit" (Motive S. 18) im Mindestbetrage niedrig gegriffen. Die Kommission erachtete es dagegen für angemessen, diese verschiedenen Fälle zu trennen, sie in verschiedene Positionen zu vertheilen und hiernach auch die Strafdrohungen abzustufen. Die Kommission unterschied die Fälle, in denen der Thäter mit Kenntniß von dem Verbote gehandelt, und diejenigen, in denen er eine solche Kenntniß nicht gehabt hat. In den Fällen der ersteren Art ist ein doloses Zuwiderhandeln in Frage, — in den letzteren nähert sich der Fall der Fahrlässigkeit, welche darin zu erblicken ist, daß der Thäter sich nicht darum gekümmert hat, ob ein derartiges Verbot, dem er zuwiderhandeln würde, vor-

handen sei oder nicht. Nach dieser Unterscheidung — wobei man als auf eine Analogie auf die Bestimmungen in §. 21 des Preßgesetzes (die sogen. Fahrlässigkeitsstrafen) verwies — sind auch die Strafdrohungen bemessen und abgestuft worden. Es ist daher festzuhalten,

a) daß die Strafbestimmungen in §§. 17, 18, 19, 20 ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen das Verbot, und

b) daß die Strafbestimmungen in §. 21 Abs. 1, 2 nur die Bekanntmachung des Verbots voraussetzen.

In den Fällen unter a ist die Bekanntmachung des Verbots ohne Einfluß. Die §§. 17—20 kommen zur Anwendung, auch wenn die Bekanntmachung des Verbots noch nicht erfolgt war, der Thäter aber von ihm bereits eine sichere Kenntniß erlangt hatte; — die Kenntniß entscheidet, nicht das rein äußerliche Moment der Bekanntmachung.

Diese Auffassnng und Unterscheidung ist in dem Kommissions-Berichte S. 21 bestimmt anerkannt worden. Ebenso hat der Berichterstatter im Reichstage dieselbe wiederholt ausgesprochen und auf sie namentlich Bezug genommen, als die Härte der Strafbestimmungen deshalb angefochten wurde, weil es dem Contravenienten oft nicht möglich gewesen sei, Kenntniß von einem solchen Verbote zu erlangen. (Reichstagsverh. S. 267 S. 290.)

In dem Berichte der Kommission S. 21 f. wird Folgendes bemerkt:

> Während die Worte „sich betheiligt" im Anschlusse an die Vorschriften in §. 128 des Strafgesetzbuchs im allgemeinen Sprachgebrauch aufzufassen und nicht auf die in dem Strafgesetzbuch aufgestellten bestimmten Formen der Theilnahme zu beschränken sind, hat die Mehrheit der Kommission (11 Stimmen gegen 9 Stimmen) die Beibehaltung der Worte des Entwurfs: „oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt" für angemessen erachtet, indem die Unterstützung dieses Interesses auch außerhalb des Vereins und durch andere Personen, als durch Vereinsmitglieder, insbesondere durch Zahlung von Geldbeiträgen bewirkt werden könne.

„sich nicht entfernt". Es mag hier an die Bestimmung in §. 116 Abs. 1 des Straf-GB. über den Auflauf erinnert werden, wo ebenfalls das Nicht-Entfernen unter Strafe gestellt wird. Der Entwurf des Preuß. Straf-GB. v. J. 1850 enthielt die Fassung: „den Platz nicht verlassen hat". Bei den ständischen Berathungen wurden die Worte „sich nicht entfernt" substituirt, „weil das Erstere (das Verlassen des Platzes) nicht in der Macht der ohne irgend welche verbrecherische Absicht versammelten Personen liegen könne, das Letztere (das Sich-Nicht-Entfernen) vielmehr den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit entsprechender sei"[1]). Die Ein-

[1]) Goltdammer, Materialien II S. 139.

wendung, daß man inmitten der Masse sich nicht oder nicht schnell genug („sofort") entfernen könne, ist daher nicht an sich unbeachtlich [2]). Da endlich der Thatbestand die Nichtbefolgung des behördlichen Gebots zum Gegenstande hat, so wird erfordert, daß er von ihr Kunde erhielt, wenngleich er nicht selbst sie vernommen hat [3]). Uebrigens genügt eine einmalige Aufforderung.

In Bezug auf das Wort „Agent" wird in dem Berichte S. 22 bemerkt, daß es beibehalten worden sei, da in den Schriften und den Erklärungen socialdemokratischer Vereine und Versammlungen dieses Wort wiederholt gebraucht, auch durch dasselbe eine bestimmte Thätigkeit zur Genüge gekennzeichnet werde.

Neben den Bestimmungen des §. 17 können noch die Vorschriften in §§. 127 ff. des Straf-GB. in Betracht kommen.

---

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Hergeben von Räumlichkeiten für einen Verein oder eine Versammlung bezieht sich zunächst auf Räumlichkeiten, in denen die Vereinsgenossen oder die zur Versammlung Berufenen zur Beförderung der Vereins-, bez. Versammlungs-Zwecke zusammenkommen. Es sind hierunter ebensowohl Räume in Privat-, als in Gasthäusern und ähnlichen Etablissements zu verstehen; auch Gärten und gleiche abgeschlossene Räume gehören hierher. Endlich leidet die Bestimmung des §. 18 bei ihrer Allgemeinheit auch auf solche Räumlichkeiten Anwendung, die zur Aufbewahrung von Gegenständen, Utensilien ꝛc. des Vereins ꝛc. hergegeben werden. Jedoch kann man solchen Falls wohl die Voraussetzung subintelligiren, daß hiermit thatsächlich die Zwecke des Vereins gefördert werden müssen. Eine gewöhnliche Vermiethung von Räumlichkeiten zu solcher Aufbewahrung würde man für straflos erachten können.

---

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15)

---

[2]) Schwarze, Comm. z. Straf-GB. Ed. III S. 367.

[3]) Schwarze a. a. O. Oppenhoff, Comm. S. 262 Ed. VI.

verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

„verbreitet". Die Bestimmung dieses Begriffs ist vielfach erörtert worden. Das Reichs-Preßgesetz §. 3 erklärt: „Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist". Durch das Wort „auch" ist angedeutet, daß diese Erklärung nur als Ergänzung aufzufassen ist, keineswegs durch sie der Begriff „Verbreitung" erschöpft werden soll. Das K. Sächsische Preßgesetz Art. 5 bestimmte: „Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesecabineten 2c. ausgelegt wird". In dem Strafgesetzbuche wird wiederholt die Verbreitung von Druckschriften 2c. als die Begehungsart strafbarer Handlungen aufgefaßt und behandelt.

Bei der Ausführung des §. 19 wird auf diese Erläuterungen des Preßgesetzes wie auf die Anwendung der erwähnten strafgesetzlichen Vorschriften in der Praxis zurückzugreifen sein.

Zweifelhaft ist die Frage, ob bereits in der Abgabe einer Druckschrift an die Post zur Weiterbeförderung eine Verbreitung zu finden, oder aber ob letztere erst als eingetreten anzusehen sei, sobald die Post die Schrift an den Adressaten abgegeben hat [1])?

Das Gesetz hat übrigens eine geschäftsmäßige Thätigkeit vor Augen; die Schrift soll dem Publikum zugänglich gemacht werden. Inwieweit die vertrauliche Mittheilung einer solchen Schrift an eine andere Person unter den Begriff „Verbreitung" gestellt werden kann, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sein. Auch in der Abgabe eines einzelnen Exemplars an einen Dritten, z. B. an den Gastwirth zur Auslegung in der Gaststube, kann eine Verbreitung gefunden werden. Der Erfolg selbst entscheidet nicht unbedingt; der Nachweis, daß das Publikum von dem Inhalte der ihm zugänglich gemachten Druckschrift Kenntniß genommen habe, wird nicht erfordert. — In der Ankündigung des Titels eines Buchs liegt nicht eine Verbreitung, da hierdurch der Inhalt des Buchs noch nicht dem Publikum zugänglich geworden, sondern letzteres nur zu

---

[1]) Vgl. über diese Frage Schwarze, Comm. z. Preßgesetze S. 8 ff.

dieser Kenntnißnahme eingeladen wird. — Es ist ohne Einfluß, ob die Verbreitung an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen 2c. erfolgt.

„fortsetzt". Vgl. oben S. 36 f.

---

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Das „Zuwiderhandeln" kann sich ebensowohl auf das „Einsammeln" als auf die „öffentliche Aufforderung" beziehen. Bei dem Einsammeln ist ebenso derjenige, welcher einsammelt, als derjenige, der die Einsammlung angeordnet, den Sammelboten engagirt hat 2c., straffällig; letzterer besorgt das Einsammeln durch einen Andern. Bei der „Aufforderung" ist ebenso der Inserent und der Verfasser der Aufforderung, als der Redakteur, welcher sie in sein Blatt aufnimmt, straffällig.

In Betreff der Schlußbestimmung ist auf Abs. 2 des §. 16 im Reichspreßgesetze zu verweisen. Daselbst ist bestimmt: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären." Aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf des Reichspreßgesetzes geht übrigens hervor, daß die Confiskation auch bei demjenigen stattfinden kann, welcher in Folge der Sammlung das Geld bereits erhalten hat, mithin sowohl wenn ihm das Geld von dem Sammelboten 2c. übergeben, als wenn es ihm direkt durch die Geber ausgehändigt worden ist. Sind an mehreren Orten Sammelstätten errichtet, so fällt der Armenkasse eines jeden dieser Orte das daselbst Gesammelte zu [1]).

Die besonderen particulargesetzlichen Vorschriften über die Erlaubniß 2c. zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen 2c. werden nicht berührt.

---

[1]) Vgl. über diese Sätze Schwarze, im Comm. z. Preßgesetze S. 50.

---

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

Diese Bestimmungen betreffen die Fälle der sogenannten fahrlässigen Contravention (vgl. oben S. 45 f.). Die angedrohte Strafe charakterisirt diese Contraventionen als Uebertretungen, während die Zuwiderhandlungen in §§. 17 bis §. 20 bei der Höhe der angedrohten Strafen sich als Vergehen darstellen.

In Abs. 1, 2 entscheidet der Tag, an welchem die Nummer des Reichsanzeigers, bez. des Bezirksblattes ausgegeben worden ist.

Unkenntniß der Bekanntmachung schützt gegen Anwendung des §. 21 nicht.

---

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmungen haben in der Kommission (vgl. Bericht S. 22 ff.), wie in dem Reichstage (vgl. Verhandl. S. 271 ff.) zu lebhaften Debatten

Anlaß gegeben. Der gegenwärtige Commentar kann sich nur mit der Erläuterung der Bestimmungen beschäftigen.

Die Bestimmungen beschränken sich auf den Fall einer dolosen Zuwiderhandlung; — eine Verurtheilung nach §. 21 kann nicht zur Anwendung des §. 22 führen.

Es wird vorausgesetzt:

1) daß der Angeschuldigte wegen einer dolosen Zuwiderhandlung gegen eine der Vorschriften in §. 17—§. 20 verurtheilt wird (vgl. noch Verhandl. d. RT. S. 267),

2) daß er zu einer Freiheitsstrafe (zu einer Gefängnißstrafe) verurtheilt wird, und

3) daß festgestellt wird, daß er die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte macht.

Jedoch auch bei dem Zusammentreffen dieser Voraussetzungen ist es nicht geboten, sondern dem Gerichte nachgelassen, auf die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung zu erkennen.

Zu Nr. 2. Die Höhe der Gefängnißstrafe entscheidet nicht; auch eine geringe Gefängnißstrafe reicht hin.

Zu Nr. 3. Die Erörterung und Feststellung dieses Thatumstands erfolgt in dem richterlichen Erkenntnisse und unterliegt ebenso wie jede andere zur Verurtheilung nothwendige Feststellung der Cognition der oberen Gerichtsinstanzen und insbesondere des Cassationshofs.

Die Thatbestandsmomente „Agitation" und das „Sich zum Geschäfte Machen" sind als nicht festbegrenzte Begriffe angefochten worden. Betreffs des letzteren ist jedoch in dem Berichte S. 23 auf §. 144 des StrafGB., wo das gleiche Thatbestandsmoment gebraucht ist, Bezug genommen worden; vgl. auch Verhandl. S. 271. 273. Ebenso wurde auf die verwandten Begriffe des Gewerbmäßigen und des Gewohnheitsmäßigen verwiesen [1]). Endlich liegt ein ausreichender Grund zu der Befürchtung nicht vor, daß die Richter die Bezeichnung „Agitation" nicht richtig auffassen und anwenden würden. Bereits in den Verhandlungen des Reichstags (S. 299) ist die eigenthümliche Ansicht zurückgewiesen worden, als ob unsre Richter nicht im Stande seien, derartige dem Leben entnommene Begriffe im Sinne des

---

[1]) Verhandl. S. 286. Oppenhoff, Comm. S. 313 spricht sich bei §. 144 gegen eine solche Bezugnahme aus, indem er bemerkt, daß eine mit der Absicht einer regelmäßigen Fortsetzung oder Wiederholung betriebene Handlungsweise derselben Art genüge. Eine mit dieser Absicht vorgenommene Handlung kann als Beginn des „Geschäftemachens" angesehen werden und somit den Thatbestand erfüllen.

täglichen Lebens und nach den Anschauungen in demselben aufzufassen und anzuwenden. Betreffs der „Agitation" ist noch aus den Verhandlungen hervorzuheben, daß hierbei insbesondere auf die Worte in §. 17 „eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt" verwiesen und bemerklich gemacht wurde, daß deshalb allein, weil in irgend einer Gastwirthschaft einmal eine socialdemokratische Rede gehalten worden, nicht gesagt werden könne, daß der Redner eine geschäftsmäßige Agitation für socialdemokratische Bestrebungen betreibe [2]).

Wird von dem Gerichte auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung rechtskräftig erkannt, so erhält hierdurch die Landespolizeibehörde die Befugniß, dem Verurtheilten die in Abs. 2 bemerkten Beschränkungen seines Aufenthalts aufzuerlegen. Das richterliche Erkenntniß ist der Titel für die Landespolizeibehörde zur Ausübung dieser Befugniß. Es tritt dasselbe Verhältniß hier wie in den Fällen ein, in denen das Gericht nach §. 38 des StrafGB. auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und nach §. 362 des StGB. auf Ueberweisung des Verurtheilten zur Landespolizeibehörde erkennt. Auch hier wird das Erkenntniß als der Titel für die Landespolizeibehörde zur Verhängung der ihr durch das Erkenntniß nachgelassenen Administrativmaßregeln behandelt.

„Bezirken oder Ortschaften". Es ist hierdurch ausgesprochen, daß das Verbot des Aufenthalts nicht bezüglich einzelner Localitäten in der betreffenden Ortschaft erlassen werden kann [3]).

„Wohnsitz." Dieses Wort erregte bei den Kommissionsverhandlungen lebhafte Bedenken, da gegenwärtig der stets zulässige Wechsel des Aufenthalts eine bestimmte Feststellung des Wohnsitzes erschwert. Man wird bei Auslegung des §. 22 unter ihm nur den „wesentlichen Aufenthalt" verstehen können, ohne daß neben dieser Thatsache noch andere Requisite zu erfordern sind.

Die Berechnung der „sechs Monate" anlangend, so wird der Tag der Verfügung der Landespolizeibehörde, nicht aber der Tag des richterlichen Erkenntnisses maßgebend sein.

Abs. 3. Bei den Zuwiderhandlungen gegen die nach Abs. 2 erlassenen landespolizeilichen Anordnungen tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein.

---

[2]) Erklärungen des Berichterstatters in den Verhandl. S. 286. S. 290.

[3]) Vgl. dagegen betreffs der Polizeiaufsicht Oppenhoff, Comm. (zu §. 39. 1) S. 75 ff. (Ed. VI). Schwarze, Comm. S. 227 (Ed. III). In der Reichstagskommission wurde bereits dieser Unterschied hervorgehoben.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

Vgl. d. Bem. zu §. 22.

Aus den Motiven S. 19 ist Folgendes zur Erläuterung dieser Bestimmung und insbesondere des „zum Geschäfte machen" hervorzuheben:

> Die socialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die socialistischen Kongresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die socialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen.
>
> Daneben giebt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassirern und anderen Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im §. 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Ingleichen giebt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leibibliothekaren und Inhabern von Lesekabineten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung, beziehungsweise zur Verbreitung socialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Kolportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der socialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirthschaften und Gastwirthschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß viele Inhaber solcher Wirthschaften den socialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen socialistischer Schriften förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von den gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit durch die Socialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfes nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbetrieben werden.

Es sind hier nicht gewerbliche Gesichtspunkte in Frage, sondern es handelt sich lediglich um die Durchführung des dem Gesetze unterliegenden Zwecks, den gemeingefährlichen Bestrebungen ꝛc. entgegenzutreten, insbesondere in §. 23, um den Agitatoren und Beförderern dieser Bestrebungen die zeither von ihnen gemißbrauchten Mittel der Agitation zu entziehen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Entziehung der Befugnisse zum Gewerbebetriebe leiden daher hier nicht Anwendung.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Vgl. d. Bem. zu §§. 22. 23, so wie §. 5 des Reichspreßgesetzes.

Es ist hervorzuheben:

a) daß das Verbot lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegt ist,

b) daß die Voraussetzung des Verbots, daß die betreffende Person es sich zum Geschäfte mache, die mehrbezeichneten Bestrebungen zu befördern, durch die Verwaltungsbehörde festgestellt wird, und

c) daß die gerichtliche Vorbestrafung, welche gleichfalls als Voraussetzung des Verbots aufgestellt wird, eine solche sein kann, welche auf Grund des §. 21 (also wegen Fahrlässigkeit) erkannt worden ist, — ferner, daß die Strafe in einer Geldstrafe bestehen kann, — und daß endlich die rechtskräftige Verurtheilung hinreicht, nicht die Vollstreckung der Strafe erfordert wird.

Es handelt sich hier

1) um die öffentliche Verbreitung von Druckschriften. Insbesondere gehört hierher der sogen. fliegende Buchhandel. In §. 43 der Gewerbeordnung ist bestimmt: „Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden." Unser Gesetz gestattet, daß unter den Voraussetzungen des §. 24 den erwähnten Personen die ertheilte Befugniß zur Ausübung des „fliegenden Buchhandels" wieder entzogen wird. Ebenso ist aus der Bestimmung des §. 24 zu folgern, daß unter denselben Voraussetzungen die Landespolizeibehörde diesen Personen die nachgesuchte Erlaubniß auch außer den Fällen in §. 57 der Gewerbeordnung abschlagen darf.

2) „die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen." Hierher gehört das Herumtragen von Preßerzeugnissen in den Häusern und das Sammeln von Bestellungen und Subscriptionen (das „Colportiren im engeren Sinne"). Die Gewerbeordnung §. 55 unterscheidet zwischen dem Colportiren innerhalb und außerhalb des Wohnorts des Colporteurs und hat nur das letztere gewissen Beschränkungen und Controlen unterworfen; das letztere (außerhalb des Wohnorts) ist das „Umherziehen". In gleichem Sinne ist das „Umherziehen" in dem §. 24 des jetzigen Gesetzes zu erklären und auf die Colportage „außerhalb des Wohnorts" zu beschränken. Dagegen fällt die Colportage in den Grenzen des Wohnorts mit unter die „öffentliche Verbreitung von Druckschriften" (Abs. 1), so daß die in der Gewerbeordnung getroffene Unterscheidung sich für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes von selbst erledigt.

Unter den Worten „die Befugniß" ist daher nicht blos die besondre Erlaubniß 2c. der Behörde, durch welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Befugniß zur Colportage geregelt wird, sondern auch die durch Gesetz selbst ertheilte Befugniß zu verstehen, so daß überhaupt das Verbot der Landespolizeibehörde jede durch die Behörde oder durch das Gesetz gestattete Verbreitung von Druckschriften umfaßt.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung in §. 24, daß die Landespolizeibehörde das Verbot in beschränkter Maße in den vorstehend angedeuteten Richtungen erlassen kann.

Endlich steht es in dem Ermessen der Landespolizeibehörde, ein solches Verbot ganz oder theilweise wieder zurückzunehmen.

In dem Entwurfe §. 16 befand sich noch folgender Schlußsatz:

„Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden."

Derselbe ist in der Kommission abgelehnt und vom Reichstage nicht wieder aufgenommen worden.

Ferner wurde im Reichstage der Antrag eingebracht[1]), folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Privatunterrichtsanstalten, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können von der Landespolizeibehörde verboten werden"[2]).

Der Antrag wurde abgelehnt.

---

[1]) Verhandl. S. 291 fg.

[2]) Vgl. noch die Rede des Abg. Bebel (Verhandl. S. 266) und die S. 42 des Kommissionsberichts erwähnte Petition.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch hier tritt die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung und der strafgerichtliche Instanzenzug ein.

Zu bemerken ist noch, daß, wenn auf Geldstrafe erkannt worden und diese wegen ihrer Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe verwandelt wird, nach Befinden, die Bestimmung in §. 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs eintreten wird.

---

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

Ueber den Charakter und die Stellung der Bundeskommission in dem Bundes-Staatsrechte ist in dem Berichte S. 25 f. ausführlich gesprochen worden [1]). Die nähere Darlegung der bei der Festsetzung der Organisation ꝛc. maßgebend gewesenen Erwägungen würde die Aufgabe dieses Commentars überschreiten, weshalb hier von ihr abgesehen wird. Bekanntlich war die Zusammensetzung der Bundes-Kommission Gegenstand vielfacher Verhandlungen in der Reichstags-Kommission und in dem Reichstage; sie gehören der Geschichte des Gesetzes an, müssen aber hier gleichfalls übergangen werden.

Von Wichtigkeit für die Praxis erscheinen zwei Erklärungen des Bericht-

---

[1]) Vgl. noch die Verhandl. S. 293 fg.

erstatters (Verhandl. S. 299). Derselbe constatirte zunächst — unter Hervorhebung des Umstands, daß er zu den drei Mitgliedern gehöre, von denen der jetzige §. in seinem Grundgedanken ausgegangen und daß ihm eines der beiden andern Mitglieder die Zustimmung zu der sofort zu erwähnenden Ansicht erklärt habe —, daß die Competenz der Bundeskommission auf die Entscheidung über die an sie nach Maßgabe des Gesetzes gelangenden Beschwerden (also in den Fällen der §§. 8, 13, auf welche auch in §. 26 ausdrücklich verwiesen wird) beschränkt ist. Demnächst bemerkte der Berichterstatter, daß neben dieser Competenz „natürlich" das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers über die Ausführung des Reichsgesetzes und ebenso das Aufsichtsrecht der einzelnen Landesregierungen in Bezug auf die Thätigkeit ihrer Landesbehörden bei Ausführung des Gesetzes unbeschränkt bleibt.

---

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission, beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt [1]).

Vgl. d. RT.-Verhandl. S. 301 fg.

Hervorzuheben ist, daß nunmehr, gegenüber mehreren Anträgen und Ausführungen in der Kommission und in dem Reichstage (vgl. insbesondere

---

[1]) Vgl. d. Regulativ im Anhange S. 63.

Verhandlungen S. 301), die Zahl der Mitglieder, welche bei einer Entscheidung mitwirken sollen, eine festbegrenzte ist und also die Kommission ihre Entscheidungen weder in einer größeren, noch in einer geringeren Zahl von Mitgliedern erlassen darf. Diese Regelung entspricht der herrschenden Ansicht über den numerus clausus der Richter bei einer Entscheidung und den Anschauungen, von denen in dieser Materie die Reichs-Justizgesetze ausgehen.

Die Bestimmungen über das Verfahren selbst sind im Wesentlichen den neueren preußischen verwaltungsgerichtlichen Vorschriften nachgebildet worden.

---

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffent-

licher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In den Motiven S. 20 findet sich folgende Ausführung:

> Die in den Bestimmungen der §§. 1 bis 19 des Entwurfes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortschaften nicht ausreichen, welche durch die socialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Socialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach §. 20 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

Auch in der Kommission herrschte darüber Einverständniß, daß der §. auf solche Maßregeln sich nicht beziehe, welche nach den Landesgesetzen des betreffenden Staats zulässig sind und auf Grund derselben von der Landesbehörde verfügt werden können. Es ist durch §. 28 an den hier einschlagenden landesgesetzlichen Bestimmungen nichts geändert worden. Endlich bedürfen solche Maßregeln, welche ebenso in den Landesgesetzen als in §. 28 des gegenwärtigen Gesetzes nachgelassen sind, zu ihrer Verhängung nicht der Genehmigung des Bundesraths.

Ein Antrag, die Verfügung dieser Maßregeln der Entschließung des Kaisers zu unterstellen, wurde — mit Rücksicht auf dieses Zusammentreffen der Landesgesetze mit dem §. 28 — abgelehnt. (Verhandl. S. 309 f.).

Die Kommission hatte noch zu schärferer Präcisirung der „drohenden Gefahr" die Beifügung des Wortes „unmittelbar" beschlossen (Bericht S. 38). Der Reichstag strich diese Einschaltung (Verhandl. S. 317).

Unter der „Centralbehörde" ist in diesem §. nicht ein einzelnes Ministerialdepartement, sondern das Collegium der verantwortlichen Ministerialchefs (Gesammtministerium, Staatsministerium ꝛc.) zu verstehen, wie dies in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich constatirt wurde. (Bericht S. 40.)

Zu Ziffer 1. Die Worte „— auf Versammlungen ꝛc." sind durch die Kommission beigefügt worden. Es liegt hier der Fall anders, als bei der Frage, ob eine Wahlversammlung wegen der in ihr vortretenden ꝛc.

socialdemokratischen Bestrebungen zu verbieten sei (vgl. oben S. 31). Es handelt sich hier um die polizeiliche Genehmigung einer Versammlung (ohne Unterschied ihrer Tendenz) überhaupt.

Zu Ziff. 2. Auch diese Bestimmung ist eine allgemeine und leidet auf Druckschriften jeder Gattung und jeder Tendenz Anwendung; — sie fließt aus dem in den Motiven angeführten Grundgedanken des §. 28.

Zu Ziffer 3. Es ist lebhaft die Frage diskutirt worden, ob die Aufenthaltsbeschränkung auf den Wohnort zu erstrecken und daher dieser Fall in gleicher Maße wie der in §. 22 vorgesehene Fall zu behandeln sei. Die Frage ist endlich in der dritten Lesung des Entwurfs gelöst und durch Reichstagsbeschluß anerkannt worden, daß eine gleiche Behandlung beider Fälle durch innere Gründe nicht geboten sei. Die Befugniß in Ziffer 3 erstreckt sich daher mit auf Einheimische; sie können ebenfalls aus ihrem zeitherigen Wohnsitze ausgewiesen werden (vergl. Verhandl. S. 308 ff.). Ebenso ist im Reichstage die Frage aufgeworfen worden, ob die Befugniß zur Ausweisung sich auf Anhänger der socialdemokratischen Partei beschränke oder auch auf andere Einwohner Anwendung leide? Der Berichterstatter erklärte, daß die Frage in der Kommission nicht erörtert worden, sie aber nach seiner Meinung dahin zu beantworten sei, daß die Ausweisungsbefugniß sich auf jeden Einwohner beziehe. Der Berichterstatter berief sich hierbei auf die Allgemeinheit der Bestimmung, auf die Motive des Entwurfs und auf die Tendenz der Bestimmung. Es sei erforderlich, daß durch socialdemokratische Bewegungen der erwähnten Art ganze Bezirke und Ortschaften in ihrer Sicherheit und im Rechtsfrieden bedroht und gefährdet seien, dagegen sei es möglich, daß die Erhaltung des Friedens durch die Ausweisung einer Person, welche der socialdemokratischen Partei nicht angehöre, gesichert werde.

Zu Ziff. 4. Die Bestimmung wurde in der Kommission (Bericht S. 39 f.) und in dem Reichstage angefochten, weil die strafrechtliche Praxis das Wort „Waffen" in einer Ausdehnung gebrauche, welche unter diesen Begriff ziemlich jeden Gegenstand, der durch mechanische Einwirkung auf den Körper die Gesundheit beschädigen könne, subsumire. Diese Einwendungen blieben jedoch erfolglos. In dem Berichte wird Folgendes bemerkt:

> Hiergegen wurde erinnert, daß der Begriff „Waffe", wie ihn das Strafrecht bei einzelnen bestimmten Delikten mit Rücksicht auf den Charakter der letzteren auffasse (vgl. aber auch z. B. §. 88, §. 90.$_2$, §. 127, §. 367.$_9$), hier nicht Platz greife, auch die verschiedenen Gesetze über Waffenführung ihn nicht in dieser Allgemeinheit, sondern in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs auffassen.

In Abs. 2 ist die Rechenschaft auf den Reichstag beschränkt worden,

da §. 28 nur auf die der Genehmigung des Bundesraths unterliegenden Maßregeln, nicht auch auf die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erlassenen Maßregeln sich bezieht (vgl. Bericht S. 39 f.).

In Abs. 4 ist der Unterschied (s. oben S. 45), je nachdem die Zuwiderhandlung mit oder ohne Kenntniß von der Bekanntmachung begangen worden, nicht wiederholt, dagegen auch demgemäß die angedrohte Strafe in ihrem Mindestbetrage auf das niedrigste Maß normirt worden, um die geringsten Fälle mitzutreffen.

In Abs. 4 tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein. Selbstverständlich steht den letzteren eine Kritik der Anordnung, bez. der Verfügung selbst nicht zu; jene wie diese bildet die feststehende Basis zur richterlichen Prüfung und Entscheidung über die Contravention.

Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung der Zentralbehörde des Bundesstaats findet nicht statt. Zulässig ist dagegen die Beschwerde im einzelnen Falle gegen eine, auf Grund dieser Verfügung von der Polizeibehörde erlassene Verordnung, soweit und sofern Beschwerden gegen Verordnungen der Localpolizeibehörden überhaupt landesgesetzlich gestattet sind. Auch die Frage, ob einer solchen Beschwerde suspensive Kraft beizulegen sei, ist nach dem Landesgesetze ebenso zu beantworten, als die Frage, ob ihr im einzelnen Falle diese Kraft gleichzeitig mit dem Erlasse der Verordnung versagt werden darf.

Man hat die Maßregeln des §. 28 auch als „Kleiner Belagerungsstand" und als „Civil-Belagerungsstand" bezeichnet. Vgl. noch Art. 68 der Reichsverfassung und K. Preuß. Gesetz v. 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Kommissionsbericht S. 37 f.

---

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Unter der „Centralbehörde" ist hier, wie in dem Berichte S. 40 bemerkt wird, das „betreffende Verwaltungsministerium" zu verstehen (vgl. noch §. 54 der Reichs-Gewerbeordnung). Vgl. Bem. zu §. 28 [1]).

---

[1]) Vgl. auch die Erklärung des Staatsministers Grafen zu Eulenburg, R.-T.-Verhandl. S. 318.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Die erste Bestimmung dieses §. beseitigt die bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift eintretende Bestimmung in Art. 2 der Reichsverfassung über die vierzehntägige Frist, nach deren Ablaufe ein verkündetes Reichsgesetz in Kraft tritt.

Die zweite Bestimmung ist durch Beschluß des Reichstags beigefügt worden. Die Motive des Beschlusses entziehen sich an dieser Stelle einer Prüfung. Es kann hier auf die Motive des Reg.-Entwurfs S. 21, sowie auf die Reichstagsverhandlungen S. 319 f., S. 386 und auf die Erklärung des Reichskanzlers bei dem Schlusse des Reichstags (Verhandl. S. 389 f.) verwiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. October 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Anhang.

In Nachstehendem geben wir nach dem „Reichsanz." den Wortlaut des durch Beschluß des Bundesrathes bestätigten **Geschäftsregulativs** für die auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichscommission:

§. 1. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Commission und trifft Bestimmung über deren Bureaueinrichtung. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Commission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§. 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Commission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Commission im Voraus festzusetzenden Turnus.

§ 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Commission einzureichen. Wird von der Commission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Commission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen. Weder die schriftliche noch die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen. Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Commission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5. Der Vortrag in der Commission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu Grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§. 6. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgibt.

§. 7. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist in der Urschrift von denjenigen Mitgliedern der Commission, welche an derselben Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift: „Die Reichscommission".

§. 8. Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§. 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangsscheins bedarf es nicht.

§. 9. Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen[1]).

§. 10. Die durch dieses Regulativ dem Vorsitzenden der Commission überwiesenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt.

Schließlich ist auf die „Monatliche Uebersicht der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktbr. 1878 im Deutschen Reiche erlassenen Verfügungen gegen die Socialdemokratie" zu verweisen. Diese Uebersicht umfaßt in alphabetisch-tabellarischer Zusammenstellung die Bekanntmachungen der Oberbehörden in den einzelnen Bundesstaaten über die Ausführung des Gesetzes und die Einzel-Verfügungen der Behörden in letzteren. Dieselbe erscheint bei Teich in Greiz.

---

[1]) Vgl. oben S. 30.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

P.

R.

S.